

Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

73. Jahrgang | April–Juni 2026

ISSN 0034-1363

Rita Süßmuth (1937–2026)

Professorin, Politikerin, Bundestagspräsidentin

**Politik ähnelt der Arbeit in der Familie:
Es wird viel erwartet, wenig anerkannt,
das meiste bleibt unsichtbar.**

In dieser Ausgabe:

- 32 Titel, Klausel, Zustellung?!
Mit dem „Zivilprozess der Zukunft“
(vielleicht) in das nächste Jahrzehnt
- 36 Update: Zukunft für die HR Nord!
- 38 Winter-Bundesleitungssitzung
- 39 Besuch im BMJV
- 40 Gespräch mit MdB Tijen Ataoğlu

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de



mit KostBRÄG 2025!



Update Betreuungsrecht. Die große Betreuungsrechtsreform 2023 hat das Betreuungsrecht komplett umgestellt. Erste Gerichtsentscheidungen und Praxiserfahrungen liegen vor. Mit dem KostBRÄG 2025 ändern sich zum 1.1.2026 bereits wieder besonders wichtige Bereiche zur Schlussabwicklung, Betreuervergütung und den Gerichtskosten.

Grund genug, das schon in Erstaufgabe überaus gefragte FamRZ-Buch wieder auf den neuesten Stand zu bringen. Das spezialisierte Autorenteam erläutert systematisch und umfassend einschl. erster Praxiserfahrungen das materielle Betreuungsrecht samt Verfahren und Rechtsmitteln. Auch auf die Rechtspflegepraxis wie Aufsicht und Kontrolle (v.a. Vermögenssorge), Vergütung, Aufwendungersatz und Gerichtskosten wird ausführlich eingegangen. Ein hilfreicher Gesetzesanhang rundet das Werk ab.

Für alle im Betreuungsrecht Tätigen, insbesondere Richter, Rechtspfleger, Betreuer, Anwälte, Verfahrenspfleger, Betreuungsbehörden und -vereine, Gesundheitsbehörden, Pflegeheime, Ärzte und weitere im Betreuungswesen tätige professionelle Akteure.

FamRZ-Buch 3. Von Ministerialrätin *Annette Schnellenbach*, LL.M.,
Referatsleiterin für Betreuungsrecht im BMJV,
Richterin am AG *Sabine Normann-Scheerer*
Direktor des AG a.D. *Dr. Michael Giers*
Dipl.-Rechtspflegerin *Ulrike Thielke*

2., neu bearb. Auflage 2026

XXIX u. 525 Seiten
brosch. 79,- € [D]
ISBN 978-3-7694-1338-0

Im Buchhandel und bei
www.giesecking-verlag.de

GIESE
KING



Das Praxisbuch zur Adoption. Ob Minderjährige oder Volljährige: Voraussetzungen, Wirkungen, Verfahrensfragen etc. einschl. Sonderproblemen wie Staatsangehörigkeit/Aufenthaltsrecht, Erb- und Steuerrecht.

Ausführliche Darstellung der zum 1.5.2025 in Kraft getretenen Namensrechtsreform mit erweiterten Namensgestaltungsmöglichkeiten (z.B. Widerspruchsrecht, Bildung eines Doppelnamens) – samt zahlreichen Fallbeispielen.

Extra-Kapitel zu Adoptionen mit Auslandsbezug: Adoptionshilfegesetz inbegriffen (v.a. Änderungen AdVerMiG und AdWirkG).

Für Notare, Richter, Anwälte, auch Standes- und Jugendämter oder konsularische Vertretungen.

„...eine unbedingte Empfehlung.“

(Richter am KG Dr. Martin Menne, MittBayNot 2020, 555 f., zur Voraufg.)

FamRZ-Buch 23. Von
Rechtsanwältin *Dr. Gabriele Müller-Engels*, DNotI
Notar *Prof. Dr. Robert Sieghörtner*, LL.M., EMBA
Rechtsanwältin *Nicole Emmerling de Oliveira* (†), DNotI

5., völlig neu bearbeitete Auflage 2026

XXVII und 240 Seiten
brosch. mit Textmustern zum Download
59,- € [D]
ISBN 978-3-7694-1349-6

Im Buchhandel und bei
www.giesecking-verlag.de

GIESE
KING

Sorgen vor der Zukunft? Jetzt handeln!

(c) BDR

Inhalt:

Editorial	29
Claudia Kammermeier und Mario Blödtner zum Geburtstag	31
Titel, Klausel, Zustellung?! Mit dem „Zivilprozess der Zukunft“ (vielleicht) in das nächste Jahrzehnt	32
Update: Zukunft für die HR Nord!	36
Winter-Bulei: Ein spannendes Jahr ist angebrochen	38
Besuch des Bundesvorsitzenden Mario Blödtner und des Bundesgeschäftsführers Björn Benkhoff im BMJV	39
Gespräch mit MdB Tijen Ataoğlu	40
BDR Baden-Württemberg: Demokratie in Gefahr? Verfassungsschutz in Zeiten von Krisen, Desinformation und Verschwörungserzählungen	41
BDR Hessen: AZ-Flex und Anhebung des Stellenkegels erreicht. Wofür steht der BDR?	42
Verband Bayer. Rechtspfleger: Was war sonst noch? – Aktuelles aus der Verbandsarbeit	44
EUR-News	
• Europäische Kommission für Effizienz in der Justiz – CEPEJ	45
BDR-Stellungnahmen	
• Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten	46
• Zur Dritten Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV)	50
Kurznachrichten	53
Termine/Zum Schluss	55
Impressum/Studienhefte	56

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der demographische Wandel spiegelt sich längst in den Büros der Gerichte und Staatsanwaltschaften: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen in den Ruhestand, ohne dass die Lücken geschlossen werden. Die Zahl der Langzeiterkrankungen steigt, das Wiedereingliederungsmanagement für die Erkrankten weist allzu oft Schwachpunkte auf. Die Arbeitsbelastung steigt, die Stimmung fällt. Projekte zur Nachwuchsgewinnung gibt es viele, Initiativen zur Mitarbeiterbindung dagegen wenige.

Damit nicht genug: Die Digitalisierung der Justiz geht an den Bedürfnissen derer vorbei, die sie umsetzen müssen. Die E-Akte ist fast überall eingeführt, sorgt aber für erheblichen Mehraufwand bei größerer Fehleranfälligkeit in der Bearbeitung. Die KI hat scheinbar überall Einzug gehalten – nur nicht in den Abläufen bei Gericht, wo wir sie dringend zur Entlastung brauchen.

Das sind nur einige der Sorgen, die uns heute und morgen umtreiben. Aber wir sind dem nicht hilflos ausgeliefert. Veränderungen sind in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung mitbestimmungspflichtig. Auf unserer Seite steht der Personalrat. Er kann Einfluss nehmen, damit unsere Bedürfnisse berücksichtigt werden.



Elke Strauß, Stv. BDR-Bundesvorsitzende.

Derzeit finden gleich in mehreren Ländern Personalratswahlen statt. Der Bund Deutscher Rechtspfleger wird – insbesondere in den Stufenvertretungen – wieder eigene Listen aufstellen. Zur Wahl stehen Kandidatinnen und Kandidaten, die sachkundig und entschlossen für die Interessen der Bediensteten auftreten wollen. Unser Ziel bleibt eine engagierte, verlässliche und durchsetzungsstarke Interessenvertretung auf allen Ebenen.

In der Justiz stehen große Veränderungen an, die in unserem Sinne mitgestaltet werden müssen. Der BDR vertritt die beruflichen und gesellschaftlichen Interessen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auch vor Ort und in den Stufenvertretungen. Der Personalrat unterstützt Dich. Unterstütze Du uns mit Deiner Stimme!

Elke Strauß, Stellvertretende Bundesvorsitzende des BDR



BDRhauptstadtFORUM 2026



Podiumsdiskussion mit
anschließendem Stehempfang

**Montag, 20. April 2026, 18:30 Uhr
in der Vertretung der Hansestadt Bremen**

Einlass ab 18 Uhr

„Betreuung – Schutzschirm für Betroffene“

Alles Gute!

Zwei der ganz Großen im BDR begingen dieser Tage einen runden Geburtstag:

Am 5. März 2026 feierte unser Ehrenmitglied Claudia Kammermeier ihren sechzigsten Geburtstag. Claudia ist seit vielen Jahren in unterschiedlichen Gremien aktiv gewesen und spielt auch heute noch eine wichtige Rolle in der „Rechtspflegerwelt“. Sie ist Ehrenmitglied des Bundesverbandes, hat dort über Jahre hin die Öffentlichkeitsarbeit verantwortet und ist aktuell Landesvorsitzende des Verbandes Bayerischer Rechtspfleger sowie stellvertretende Vorsitzende des Bayerischen Beamtenbundes.



(c) VBR

BDR-Ehrenmitglied Claudia Kammermeier.



(c) BDR

BDR-Bundesvorsitzender Mario Blödtner.

Wir gratulieren beiden so engagierten Mitstreitern ganz herzlich zum Geburtstag und wünschen weiter viel Gesundheit, Freude und Tatendrang.

Die BDR-Bundesleitung

Am 18. März 2026 hatte der BDR-Bundesvorsitzende Mario Blödtner seinen sechzigsten Geburtstag. Mario ist seit 35 Jahren Teil des BDR-Präsidiums, war Landesvorsitzender des BDR Sachsen-Anhalt und ist seit 1994 Mitglied der Bundesleitung in unterschiedlichen Funktionen. Auf dem Rechtspflegertag 2016 in Trier wurde er zum Bundesvorsitzenden gewählt und übt dieses Amt bis heute aus.



Titel, Klausel, Zustellung?!

Mit dem „Zivilprozess der Zukunft“ (vielleicht) in das nächste Jahrzehnt



Der Einsatz digitaler Instrumente und die verstärkte Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) sind auch im Zivilprozess unabdingbar, um die künftigen Verfahrensabläufe schlank und effizient zu gestalten.

Der Zivilprozess der Zukunft

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in fast allen Verfahrensbereichen und namentlich der Pflicht zur elektronischen Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 hat das deutsche Rechtssystem eine Revolution erfahren.

Bei allem Enthusiasmus hinsichtlich der umfassenden Digitalisierung wurde leider an einigen Stellen seitens des Gesetzgebers außer Acht gelassen, dass die eigentlichen verfahrensleitenden Vorschriften nicht immer zu einer digitalen Welt passen. So zum Beispiel die Regelung des § 754a ZPO, dass lediglich bei Vollstreckungsbescheiden mit einer Gesamtforderung unter

€ 5.000,- von der Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels abgesehen werden kann. Nachbesserungen wegen der offenkundigen Notwendigkeit mitunter beschämender Natur waren und sind die Folge.

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung hatte im Juli 2024 im Auftrag des dritten Bund-Länder-Digitalgipfels eine Kommission aus Bundesjustizministerium, Landesjustizverwaltungen und rechtlicher Praxis damit begonnen, dass zivilprozessuale Verfahrensrecht auf eine „Digitalisierungskompatibilität“ zu prüfen. Dieses Verfahren wurde in den Fokus genommen, da hier für einen großen Bereich des rechtlichen Alltagslebens in Deutschland rasche Erfolge und positive Auswirkungen erwartet wurden.

Zum 1. Februar 2025 wurden die Ergebnisse vorgelegt [\[BMJV – Broschüren und Informationsmaterial - Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft\]](#). Diese betreffen in wesentlichen Teilen das zivilrechtliche Erkenntnisverfahren. Aber auch für die Folgeverfahren wie die Zwangsvollstreckung wurden angesichts der nachhaltigen Digitalisierung naheliegende Vorschläge entwickelt, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

Insgesamt formuliert der Abschlussbericht der Kommission dreißig Vorschläge für eine Optimierung des zivilrechtlichen Verfahrens. Dabei wird deutlich gemacht, dass der Einsatz digitaler Instrumente ebenso wie auch die verstärkte Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) unabdingbar ist, um die künftigen Verfahrensabläufe schlank und effizient zu gestalten.

Auf die Maßnahmen des Erkenntnisverfahrens soll hier nicht näher eingegangen werden. Für den Bereich der Zwangsvollstreckung und die generelle Kommunikation zwischen Gericht und rechtsuchenden Bürgern mit ihrer anwaltlichen Vertretung spannend sind:

- das einheitliche Justizportal, das als zentraler Zugang für alle justizbezogenen Informationen und Justizdienstleistungen dienen soll. Neben Informationen und Auskünften soll das Portal den Rechtsuchenden ermöglichen, digital Justizdienstleistungen in Anspruch zu nehmen und auch rechtswirksam Anträge zu platzieren.
- die bundeseinheitliche und cloudbasierte Kommunikationsplattform, die sämtliche verfahrensbezogene elektronische Dokumente bereitstellen, zur Einsicht vorhalten, abrufbar machen und perspektivisch auch für die Bearbeitung verfügbar machen soll. Ferner sollen über die Plattform strukturierte Datensätze zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten ausgetauscht werden, so dass die übermittelten Inhalte automatisiert eingelesen werden können. Da das Vorha-

ben durch die Kommission selbst als „ambitioniert“ eingestuft wird, soll die Plattform zunächst über eine gesetzliche „Experimentierklausel“ für begrenzte Anwendungsfälle vorgesehen werden.

- ein zentral geführtes digitales Vollstreckungsregister, das alle vollstreckungswürdigen Titel zentral erfasst.
- der sukzessive Ersatz bisheriger (elektronischer) Formulare durch dynamische Eingabe- und Abfragesysteme

Das digitale Vollstreckungsregister

Mit dem digitalen Vollstreckungsregister möchte man die aktuell bestehenden Medienbrüche bei der Einreichung elektronischer Zwangsvollstreckungsaufträge elegant und zukunftsorientiert auflösen. Es soll

- zentral alle Vollstreckungstitel, deren zwangsweise Durchsetzung betrieben wird, erfassen
- mit dem Eintrag die bestehende vollstreckbare Ausfertigung in Papierform ersetzen
- mit einem Vollstreckbarkeitsvermerk die Vollstreckungsklausel ablösen
- als Bestandteil eines Justizportals erreichbar sein und an die Kommunikationsplattform angebunden werden.

Welche Titel gelangen in das Vollstreckungsregister?

Anders als in schon vor einigen Jahren wiederholt angestellten Betrachtungen geht es in dem Konzeptpapier nicht darum, einfach alle Titel einem Register zuzuführen, so wie dies etwa bei dem zentralen Urkundenarchiv der Notarkammer für notarielle Urkunden vorgesehen ist [§ 78 Abs. 2 Nr. 3, § 78h BNotO].

Der Hintergrund hierfür ist naheliegend: Nicht jeder Titel wird per se vollstreckt. Vielfach erfolgt schlicht nach der Rechtsfindung konsequent auch die Zahlung der ausgerichteten oder beschlossenen Forderung. In diesen Fällen wäre eine Aufnahme eines Titels in ein Vollstreckungsregister konträr zu den Grundsätzen der Prozessökonomie und dem



Den Rechtsuchenden soll das einheitliche Justizportal ermöglichen, digital Justizdienstleistungen in Anspruch zu nehmen und auch rechtswirksam Anträge zu platzieren.

datenschutzrechtlichen Prinzip der Datenminimierung. Hinzu kommen Sonderfälle wie Vollstreckungserfordernisse durch ausländische Vollstreckungsbehörden (denen ein rein nationales Register wenig nützen dürfte) oder erforderliche Titelumreibungen kurz nach dem Erkenntnisverfahren. Ziel ist, das Register von vornherein von überflüssigen Einträgen freizuhalten.

Kommt es aber zu einer zwangsweisen Durchsetzung des Anspruchs, erfolgt eine Aufnahme des Titels in das Register, und zwar unabhängig von der Art des Titels und seines „Erstellers“.

Noch nicht final entschieden ist, wie mit den „Alt Titeln“ umgegangen werden soll – Titel also, die noch auf Papier erlassen worden sind. Die Zahl dürfte immens sein, verjährt doch eine titulierte Forderung bekanntermaßen erst frühestens nach 30 Jahren. Die Möglichkeit eines nachträglichen „Hochladens“ dieser Titel wäre wünschenswert, da ansonsten der Medienbruch die Zwangsvollstreckung unabsehbar weiter begleiten wird.

Was wird aus der vollstreckbaren Ausfertigung?

Der Titeleintrag im Vollstreckungsregister wird künftig die bislang in § 724

ZPO vorgesehene vollstreckbare Ausfertigung ersetzen. Hierzu erhalten die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen, die bislang die Vollstreckbarkeit attestiert haben, Schreibrechte in dem Portal, um dort Einträge hinsichtlich der Vollstreckbarkeit vorzunehmen.

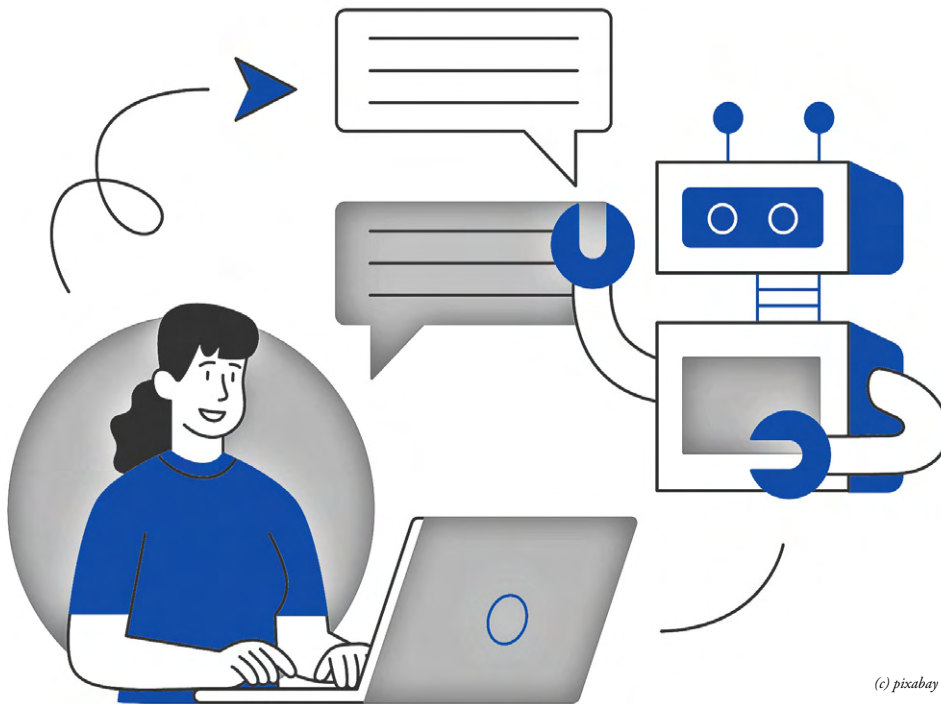
Die Voraussetzungen hierfür werden prozessual aus dem bisherigen papiergebundenen Recht übernommen. Diese

Reformkommission Zivilprozess der Zukunft

Zentrale Aufgabe der Ziviljustiz ist die Streitentscheidung. Von hoher Bedeutung ist zudem die Befriedung von Konflikten durch eine gütliche Streitbeilegung. Der Zugang zur Ziviljustiz ist dabei zeitgemäß, nutzerfreundlich, effizient und barrierearm zu gestalten. Er steht allen Rechtsuchenden gleichermaßen offen.

Die Verfahrenseffizienz ist für den Zivilprozess der Zukunft ein prägendes Element. Sie setzt auch die umfassende Nutzung geeigneter digitaler Werkzeuge zur Beschleunigung, Minderung von Komplexität und Aufwandsreduzierung voraus. Die Qualität der Rechtsprechung ist zu sichern und weiter zu fördern. Der Zivilprozess der Zukunft zeichnet sich durch möglichst klare und einheitliche Verfahrensregeln, eine transparente Kommunikation und die bessere Vorhersehbarkeit der Verfahrensabläufe aus.

Die Reformkommission hat zur Erreichung dieser Ziele eine Reihe von Handlungsempfehlungen entwickelt, die in diesem Bericht vorgestellt und begründet werden.



(c) pixabay

Ebenfalls sollen Chatbots eingesetzt werden. Ein Chatbot ist ein Computerprogramm, das text- oder sprachbasierte Gespräche mit Menschen simuliert, um Fragen zu beantworten, Informationen zu sammeln und Aufgaben zu automatisieren.

Zweistufigkeit – Eintrag in das Register und Erklärung über die Vollstreckbarkeit – wird beibehalten, da es nach wie vor titelergänzende und -übertragende Vollstreckbarkeitsbescheinigungen gegeben wird.

In Papierform werden vollstreckbare Ausfertigungen nur noch erteilt, wenn diese zum Beispiel benötigt werden, um einen inländischen Titel durch ausländische Vollstreckungsorgane vollziehen zu lassen.

Seine Existenzberechtigung verlieren wird § 733 ZPO, der die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen vorsieht. Da zeitgleich von mehreren Stellen auf das Register zugegriffen werden kann, besteht hierfür schlicht kein Erfordernis mehr.

Rechtskraft und Quittierung

Leistet der Schuldner eine (Teil-)Zahlung, so wird der Vollstreckungstitel in Höhe der erfolgten Zahlung „abquittiert“. Eine entsprechende Funktion bringt auch das Vollstreckungsregis-

ter mit sich. Die Quittierung soll hier durch die Eintragung eines entsprechenden Vermerks erfolgen. Unklar ist aktuell noch, wer konkret diese Eintragung vornehmen können darf und soll. Hieran hängt dann die Erteilung entsprechender Schreibberechtigungen.

Die Feststellung der Rechtskraft soll durch einen weitgehend automatisierten Datenaustausch zwischen dem einliefernden Gericht und dem Vollstreckungsregister erfolgen.

Läuft bei Eintrag der Entscheidung in das Vollstreckungsregister noch die Rechtsmittelfrist und wurde bei Feststellung der vorläufigen Vollstreckbarkeit dem Gericht die Sicherheitsleistung nachgewiesen, soll das Gericht nach Eintrag die Registernummer in seinem E-Akten-System vermerken und hinsichtlich der Rechtsmittelfrist die Veraktung vornehmen. Nach Ablauf der Frist soll dann automatisiert die Rechtskraft im Register vermerkt werden. Ist die Rechtskraft hingegen bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung der Entscheidung an das Register eingetreten, erfolgt der Rechtskrafthinweis bereits zum Zeitpunkt der Über-

mittlung. Hinsichtlich dieses Registers ist die Beteiligung der gerichtlichen Praxis unlängst gestartet.

Dynamische Eingabe- und Abfragesysteme

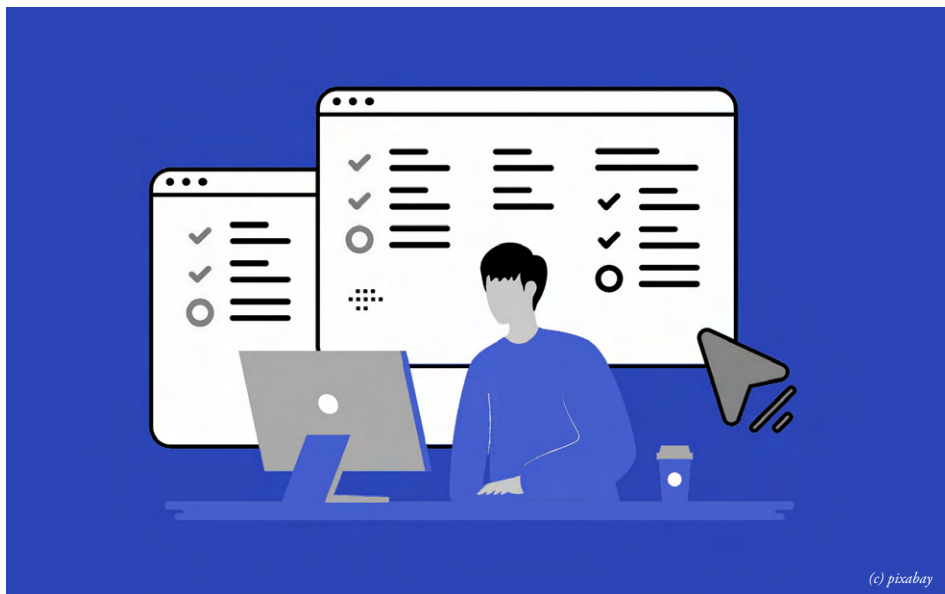
Bislang wird der elektronische Rechtsverkehr im Bereich der Zwangsvollstreckung durch starre Formulare geprägt.

Abgelöst werden sollen diese Formulare durch webbasierte, auf allen Endgeräten nutzbare Eingabesysteme, die mit einer zumindest rudimentären künstlichen Intelligenz ausgestattet sind. Hierdurch soll das System kontextsensitiv erkennen, welche Angaben konkret erforderlich und welche entbehrlich sind.

Es wird eine Eingabe in Form einer Fragefunktion favorisiert, die nach Möglichkeit Auswahlfelder nutzt. Hierdurch sollen Fehler und ungenaue Angaben möglichst vermieden werden. Ohnehin soll der Nutzer die Möglichkeit zur Zwischenspeicherung haben und jederzeit zwecks Korrektur auf bereits getätigte Einträge zurückgreifen zu können.

Ebenfalls eingesetzt werden sollen Chatbots [ein Chatbot ist ein Computerprogramm, das text- oder sprachbasierte Gespräche mit Menschen simuliert, um Fragen zu beantworten, Informationen zu sammeln und Aufgaben zu automatisieren], die jederzeit und bei jedem Abfragefeld kontextsensitiv den Anwender bei den Eingaben unterstützen können soll. Dabei ist die optionale Nutzung der „leichten Sprache“, sowie von Übersetzungstools zur Überwindung von Sprachbarrieren selbstverständlich.

Dies gilt auch für die Übermittlung der getätigten Eingaben. Wie eingangs erwähnt sollen im „Zivilprozess der Zukunft“ vor allem Medienbrüche vermieden werden. Daher sollen die Einträge direkt digital an das zuständige Gericht übermittelt werden. Dies idealerweise als so genannter „strukturierter Datensatz“ [Daten in einem einheitlich vorgegebenen Muster] im



Die Kommunikationsplattform der Justiz soll sämtliche verfahrensbezogenen elektronischen Dokumente umfassen, diese sollen dort bereitgestellt, eingesehen, abgerufen und ggf. später bearbeitet werden können.

X-Justiz-Format, um eine unmittelbare Weiterverarbeitung zu ermöglichen.

Das einheitliche Justizportal

Momentan gibt es eine Fülle an Portalen der EU, des Bundes und der Länder und an Internetseiten der Gerichte. Auf allen diesen Informationsquellen werden Formulare, Broschüren und Informationen vorgehalten. Hier den Überblick zu bewahren ist für die Nutzer eine kaum zu bewältigende Aufgabe. Da ferner gerade bei rechtsuchenden Bürgern nur eingeschränkte Kenntnisse über Organisation und Abläufe bei Gerichten bestehen, sind die Formulare und Informationen auch bei bester Aufbereitung häufig eher verwirrend denn eine Hilfe.

Ziel im Rahmen des „Zivilprozess der Zukunft“ soll es daher sein, ein bundeseinheitliches Justizportal zu generieren, das die auf verschiedenen Plattformen vorgehaltenen Angebote nicht nur einfach bündelt und zusammenfasst, sondern auch eine adressatengerechte Aufbereitung vornimmt. Hierzu zählen aussagekräftige, einfache Eingabesysteme, die durch Abfragedialoge den Nutzer durch das Portal führen. Eingebene Informationen sollen nachgehalten und wenn erforderlich an ande-

ren Stellen des Portals wieder verwendet werden, um redundante Einträge zu vermeiden. Gestützt werden soll die Bereitstellung auf Methoden des Legal Design Thinking [siehe Infobox].

Ergänzend angedacht ist, an zentraler Stelle Bedienstete vorzuhalten, die telefonisch als eine Art First Level Support agieren. Hierdurch soll die Möglichkeit greifbar werden, über ein solches Portal leicht und verständlich Anträge an das Gericht selbst zu erstellen und elektronisch einzureichen.

Die Kommunikationsplattform

Aktuell erfolgt die elektronische Kommunikation insbesondere bei dem Austausch von Dokumenten und Unterlagen zwischen Anwälten und dem Gericht über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach. Hier hat man in der Vergangenheit bei der Gestaltung der Abläufe wenig Innovation geboten, sondern eher die bestehenden analogen Prozesse digitalisiert. Größenbeschränkungen verhindern unter anderem die Übermittlung größerer Bild- und Tondateien und bestimmter Umfangsdokumente. Somit ist hier wieder in vielen Fällen ein Medienbruch zu verzeichnen.

Im europäischen Ausland gibt es bereits viele Beispiele moderner Plattformen für eine automatisierte und kontext-sensitive Versendung von Nachrichten. Der Ansatz für eine Kommunikationsplattform der Justiz in Deutschland geht ähnlich weit wie bei den Plattformen nach dänischem, belgischem oder österreichischem Vorbild. Sämtliche verfahrensbezogenen elektronischen Dokumente (z.B. Klage, Klageerwidern, sonstiger Vortrag der Parteien sowie Entscheidungen des Gerichts) sollen an die Kommunikationsplattform übermittelt, dort bereitgestellt, eingesehen, abgerufen und ggf. später bearbeitet werden können.

Bei der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments über die Kommunikationsplattform oder bei Änderungen und Ergänzungen eines bereits vorhandenen Dokuments sind die Verfahrensbeteiligten darüber zu benachrichtigen, dass das neue Dokument abgerufen werden kann. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kommt eine Benachrichtigung über das besondere Anwaltspostfach in Betracht, für Naturalparteien und Organisationen insbesondere eine Benachrichtigung über eine zu diesem Zweck angegebene E-Mail-Adresse.

Um das volle Potenzial einer solchen Plattform auszuschöpfen, sollen nicht nur Unterlagen im PDF-Format übermittelt werden können. Zielsetzung ist vielmehr eine weitgehende Nutzung von strukturierten Nachrichten, um zum Beispiel Metadaten in den Fachanwendungen von Gerichten und Anwälten unmittelbar verarbeiten zu können.

Florian Strunk, Vorsitzender der Kommission E-Justiz im BDR

Legal Design

„Legal Design ist die Verbindung von Recht und Design. Mit der Methode werden rechtliche Inhalte, Angebote, Dienstleistungen und Abläufe verständlich und intuitiv gestaltet, so dass Adressaten mit oder ohne juristischen Hintergrund schnell verstehen können, was sie zu tun oder zu lassen haben bzw. welches rechtliche Vorgehen für sie ratsam ist.“

Astrid Kohlmeier, Anwaltsblatt 16. Februar 2024

Zukunft für die HR Nord! – Update zu RPfBl 2025 Heft 2, Bl. 32 f



Der Einsatz des BDR hat sich gelohnt: Die Umstrukturierung der HR Nord in eine Justizakademie ist vom Tisch!
In der Sitzung des nds. Landtages am 27. Januar 2026 stellt die niedersächsische Justizministerin Dr. Wahlmann fest, dass die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege als Hochschule erhalten bleibt.

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 27. Januar 2026

Rede der Niedersächsischen Justizministerin Dr. Wahlmann zu TOP 16 : „Qualität und Attraktivität der Rechtspfleger-Ausbildung in NI, HH, HB und SH erhalten – Umstrukturierungspläne zur Umwandlung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (HR Nord Hildesheim) in eine Justizakademie sofort beenden!“

Es gilt das gesprochene Wort!

„Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich hatte es beim letzten Mal schon gesagt: Über 1.600 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben wir in unserem Land. Sie sind in vielen Angelegenheiten das Gesicht der Justiz. Grundbuchangelegenheiten, Zwangsversteigerungen, Nachlasssachen, Insolvenzsachen – in diesen und vielen anderen Angelegenheiten treffen sie eigenverantwortlich und sachlich unabhängig Entscheidungen über wichtige Anliegen der Bürgerinnen und Bürger – und das sowohl engagiert als auch mit hoher fachlicher Kompetenz.

Um das zu honorieren und den Beruf der Rechtspflegerin und des Rechtspflegers auch in Zukunft attraktiv zu halten, haben wir den Rechtspflegerdienst massiv gestärkt. Mit dem Haushalt 2026 haben wir für den gehobenen Dienst – also ins-

besondere für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger – 98 Hebungen geschaffen – das ergibt insgesamt 139 Beförderungsmöglichkeiten. Außerdem haben wir uns auf den Weg gemacht, das Studium der Rechtspflege zu stärken.

Sie wissen selbst, dass das duale Studium an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege – der HR Nord – schon in der letzten Legislaturperiode in die Kritik geraten war:

- zu viele Durchfaller,
- zu wenig Praxisbezug,
- ein zu kompliziertes Besetzungsverfahren in Bezug auf die Lehrenden,
- zu viele Verwaltungsaufgaben, die das Lehrpersonal belasten.

Das waren die Hauptkritikpunkte.

Wir haben das zum Anlass genommen, einen breit angelegten Dialogprozess in Gang zu setzen, an dem alle relevanten Gruppen beteiligt sind:

- die HR Nord selbst,
- Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Länder,
- Berufsverbände,
- Gewerkschaften,
- Hauptpersonalrat,
- die Einstellungsbehörden und -gerichte,
- mein Haus
- und natürlich auch die Studierenden.

Das Ziel ist, unsere HR Nord als moderne und attraktive Bildungseinrichtung zu stärken und sie in dem notwendig gewordenen Transformationsprozess nachhaltig

zu unterstützen. Dabei möchte ich mich ganz ausdrücklich bei allen bedanken, die sehr engagiert in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben. Viele der beschlossenen Maßnahmen befinden sich bereits in der Umsetzung. Begleitet wird das Ganze durch einen Qualitätszirkel, der seine Tätigkeit auch langfristig beibehalten wird. Spätestens Ende 2027 werden wir schauen, welche Erfolge der eingeschlagene Weg uns tatsächlich gebracht hat und ob wir gegebenenfalls nochmal an den Rahmenvorgaben nachbessern müssen.

Ich habe dabei von Anfang an gesagt, dass es meinem Haus und mir einzig und allein darum geht, das Studium der Rechtspflege zu stärken und dass ich nicht an einer bestimmten Rechtsform hänge. Ich habe von Anfang an öffentlich gesagt, dass die Entscheidung darüber, welchen Weg die HR Nord in Zukunft einschlagen wird, davon abhängt, was die breite Beteiligung aller entscheidenden Akteurinnen und Akteure nach Abschluss des Diskussionsprozesses ergibt.

Die Projektphase war Ende November abgeschlossen. Daher kann ich jetzt – mit den Ergebnissen aus dem Dialogprozess – sagen, dass die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege eine Hochschule bleibt.

Wissen Sie, das ist vielleicht das Entscheidende: Dass man nicht beim kleinsten Lufthauch umkippt. Sondern, dass man diskutiert, zuhört und am Ende eine wohlabgewogene Entscheidung trifft. Das haben mein Haus und ich getan.

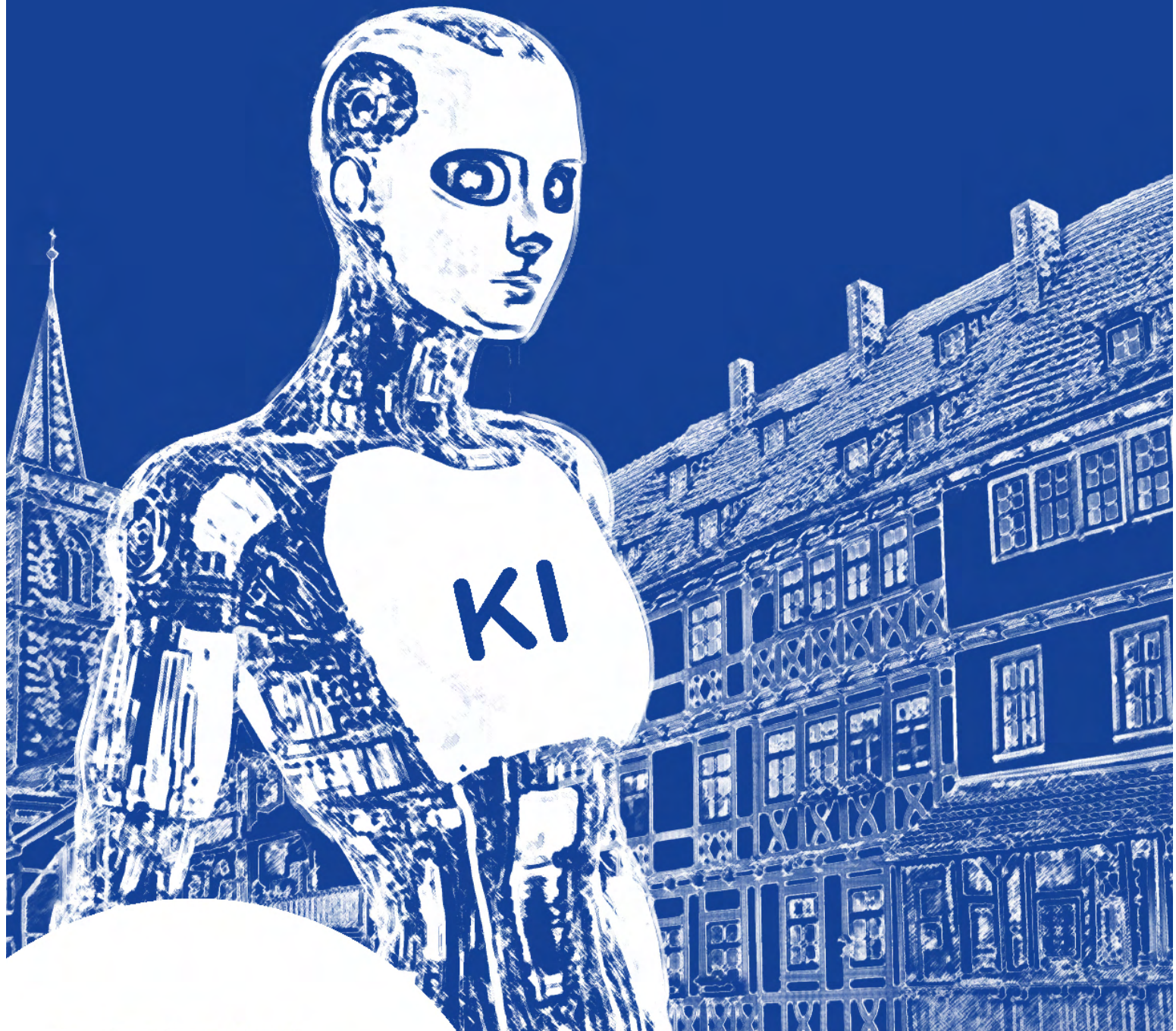
Wir werden die erarbeiteten Ergebnisse zur Verbesserung des Studiums der Rechtspflege jetzt im Dialog mit der HR Nord umsetzen. Wir sorgen für attraktive Studienbedingungen und die stellen das Studium der Rechtspflege zukunftssicher auf. Davon profitiert das gesamte Team Justiz.

Vielen Dank!“

Quelle: <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/qualitaet-und-attraktivitaet-der-rechtspfleger-ausbildung-in-ni-hh-hb-und-sh-erhalten-umstrukturierungspläne-zur-umwandlung-der-norddeutschen-hochschule-für-rechtspflege-hr-nord-hildesheim-in-eine-justizakademie-sofort-beenden-248219.html>

RECHTSPFLEGE DER ZUKUNFT

36. Deutscher Rechtspflegertag in Erfurt
23. bis 25. September 2026

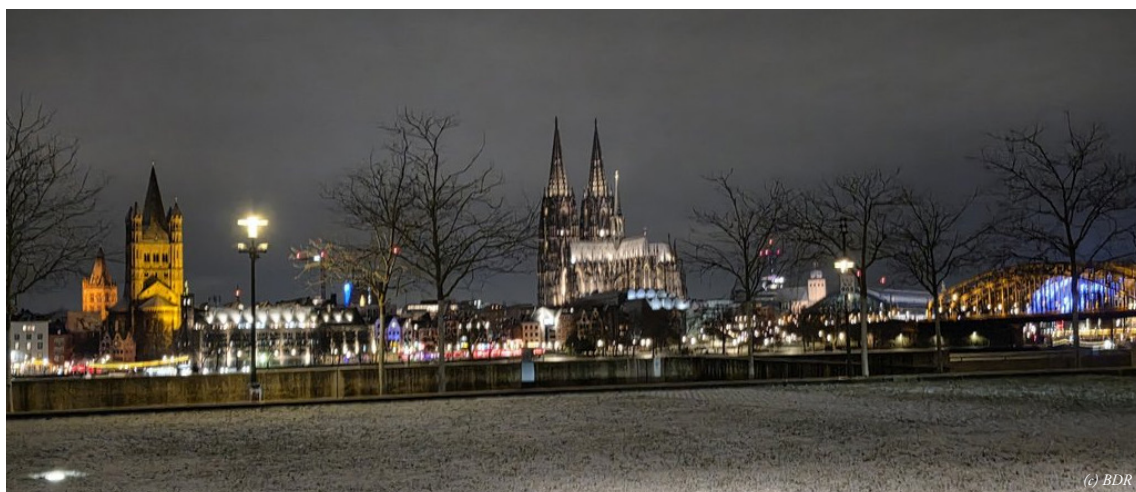




Winter-Bundesleitungssitzung

Ein spannendes Jahr ist angebrochen

Ein seltener Anblick bot sich den Teilnehmern der Bundesleitungssitzung in Köln: Schnee am Rhein.



(c) BDR

Sturmtief „Elli“ sorgte nicht nur für Schnee und Eis sogar am Rhein, sondern wirbelte auch die Fahrpläne der Bahn gehörig durcheinander. Trotzdem schafften es immerhin fünf der sieben Bundesleitungsmitglieder, doch noch zur ersten Sitzung des neuen Jahres vom 10. bis 12. Januar 2026 in Köln anzureisen. In konzentrierter Atmosphäre wurden die Weichen für ein Jahr gestellt, das für unseren Verband richtungsweisend sein wird.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand der **Rechtspflegertag 2026 in Erfurt**. Der Rechtspflegertag ist das höchste Gremium des Bundes Deutscher Rechtspfleger, dort wird nicht nur die Bundesleitung gewählt, sondern auch die Ausrichtung und das Programm der Verbandstätigkeit definiert. Der Termin (23. bis 25. September 2026) ist breit gestreut, das Leitthema festgelegt, das Plakat gestaltet. Die Organisation liegt in den Händen der Kolleginnen und Kollegen des BDR Thüringen. Aufgabe der Bundesleitung bleibt es, den Ablauf zu strukturieren, die Festveranstaltung informativ und modern zu gestalten, Arbeitskreise zu definieren und mit Sachverständigen zu besetzen sowie eigene Anträge an den Rechtspflegertag auszuarbeiten.

Daneben nahm auch die Vorbereitung weiterer Veranstaltungen, bei denen der BDR als Gastgeber auftritt, breiten Raum ein. Den Auftakt bildet das

BDRhauptstadtFORUM am 20. April 2026 in der Vertretung des Landes Bremen beim Bund. Unter dem Titel „Betreuung – Schutzschirm für Betroffene“ erwarten wir ausgewiesene Fachleute, die – moderiert von der ebenso versierten wie eloquenten Stephanie von Schwanenflügel – unterschiedliche Facetten des Betreuungsverfahrens nach den jüngsten Reformen beleuchten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Bundesleitungssitzung war die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der nächsten **Präsidiumssitzung vom 19. bis 21. April 2026**. Dort wird insbesondere der Schiedsspruch des dbb zu analysieren sein. Ebenso stehen der Haushaltsplan für das laufende Jahr und Kalkulationen zur langfristigen finanziellen Absicherung des BDR auf der Agenda.

Neue inhaltliche Impulse erarbeitete die Bundesleitung auch für das **gemeinsame BDR-Sommerfest am 8. Juni 2026**. Die Ideen sollen alsbald den Kooperationspartnern DGVB und DAAV vorgestellt werden, um auch in diesem Jahr eine lebendige Zusammenkunft mit Raum für informelle Begegnung, vertieften Austausch und konstruktive Gespräche zu ermöglichen.

Einen weiteren Höhepunkt des Rechtspflegerjahres bildet die **Tagung an der Evangelischen Akademie Bad Boll**. In diesem Jahr widmet sich die Veranstaltung vom 18. bis 20. November 2026

dem Thema „Unabhängigkeit der Dritten Gewalt“. Geplant sind Vorträge zur Unabhängigkeit der Rechtspflege und ihrer besseren Absicherung.

Und noch einen Termin haben wir im Blick: Im ersten Quartal 2026 soll eine Veranstaltung als **Videokonferenz** für die Bundesleitung und die Landesverbände angeboten werden. Der Vorsitzende der E-Justiz-Kommission des BDR, Kollege *Florian Strunk*, informiert zum **„Zivilprozess der Zukunft“**, einem Thema von besonderer Brisanz, denn die Änderungen werden den Rechtspfleger in vielen Bereichen unmittelbar betreffen – von der Klauselerteilung über die Kostenfestsetzung bis zur Vollstreckung.

Über die eigenen Veranstaltungen hinaus werden Mitglieder der Bundesleitung an **Tagungen anderer Anbieter** teilnehmen, Sitzungen des dbb besuchen und den weiteren Dialog mit Politik und Justizministerien suchen. Auf diese Weise wollen wir unsere Anliegen sichtbar machen, Netzwerke pflegen und um Unterstützung für unsere Ideen werben.

Ein spannendes und arbeitsreiches Jahr ist angebrochen. Die Bundesleitung wird weiter ihre ganze Kraft einsetzen, um sich allen Herausforderungen zu stellen.

Elke Strauß



Politische Gespräche auf Arbeitsebene

Besuch des Bundesvorsitzenden Mario Blödtner und des Bundesgeschäftsführers Björn Benkhoff im BMJV



Von links: Herr Dr. Korte,
Frau Dr. Neuhaus,
Björn Benkhoff, Mario
Blödtner, Frau Kröger,
Herr Dr. Kirchner.

Am 29. Januar 2025 fand ein Gespräch auf Arbeitsebene im BMJV statt. Teilnehmer waren seitens des Bundes Deutscher Rechtspfleger der Bundesvorsitzende Mario Blödtner und der Stellvertretende Bundesvorsitzende und Bundesgeschäftsführer Björn Benkhoff; für das BMJV nahmen die Abteilungsleiterin Frau Dr. Neuhaus, der Unterabteilungsleiter Herr Dr. Korte sowie Frau Kröger und Herr Dr. Kirchner teil.

Grundsätzliches Gesprächsthema war eine mögliche Neuauflage der Fortschreibung des Rechtspflegergesetzes. Der BDR fordert die Streichung der Öffnungsklauseln in §§ 19 und 36b Rechtspflegergesetz (RPfG) zugunsten einer Vollübertragung dieser Aufgaben auf den Rechtspfleger. In diesem Zusammenhang sind auch Änderungen der §§ 5 und 7 RPfG notwendig.

Weiter hat der BDR § 153 GVG angesprochen: Die Aufgaben des Urkundsbeamtender Geschäftsstelle (UdG) sind richtigerweise ausschließlich von Justizfachwirten und vergleichbaren Justiz(fach)angestellten wahrzunehmen. § 153 GVG ist entsprechend zu modifizieren und § 27 RPfG ganz zu streichen. Darüber hinaus wurden verfassungsrechtliche Probleme behandelt.

Das BMJV bestätigte, die Fortschreibung der Zuständigkeiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wieder aufnehmen zu wollen. Vor einem neuen Gesetzentwurf solle aber zunächst auf Arbeitsebene mit den Ländern gesprochen werden. Das BMJV bewertet die momentane Situation dazu sehr positiv. Die Vertreter des Ministeriums haben dabei erklärt, dass die Willenslage im BMJV noch dieselbe ist, die zu dem bekannten Gesetz-

entwurf geführt hatte. Nur den Weg dahin will man anders gehen. Letztlich haben die Vertreter des BDR angesprochen, hinsichtlich des Gerichtsvollziehers keine separaten Lösungen zu sehen (Bachelor / Forderungspfändung). Das BMJV hat sich zwar nicht klar und deutlich geäußert, sieht die Problematik aber nicht anders und will auch insoweit Lösungen präsentieren.

Zum Schluss formulierten die Vertreter des BDR den Wunsch, das zukünftige Rechtspflegestudium möglicherweise im Rechtspflegergesetz inhaltlich konkret zu beschreiben, damit eine größere Einheitlichkeit erzielt werden kann. Dies hat Dr. Kirchner als Arbeitsauftrag mitgenommen.

*Mario Blödtner,
BDR-Bundesvorsitzender*



BDR im Dialog

Gespräch mit MdB Tijen Ataoğlu

Zu einem intensiven fachpolitischen Austausch trafen sich der Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR) Mario Blödtner sowie die stellvertretenden Bundesvorsitzenden Björn Benkhoff und Achim Müller mit der Bundestagsabgeordneten Tijen Ataoğlu am Donnerstag, dem 5. März 2026, in den Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages.

In einer ausgesprochen freundlichen und konstruktiven Atmosphäre stand die Zukunft der Justiz im Mittelpunkt des Gesprächs. Aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrungen u.a. als Richterin am Landgericht in Hagen (NRW) – derzeit beurlaubt – brachte Tijen Ataoğlu ein tiefes Verständnis und Impulse für die praktischen Herausforderungen des Rechtsstaats in die Debatte ein.



V.l.: Achim Müller, MdB Tijen Ataoğlu, Mario Blödtner, Björn Benkhoff.

Digitalisierung und Strukturreformen

Ein zentraler Schwerpunkt des Austauschs waren die fortschreitende Digitalisierung der Justiz und die damit verbundenen notwendigen strukturellen Anpassungen. Der BDR betonte dabei die Rolle des Rechtspflegers als stabile Säule der dritten Gewalt, deren gesetzlicher Rahmen dringend an moderne Gegebenheiten angepasst werden muss.

Kernforderung: Neuauflage des Rechtspflegergesetzes (RPfG)

Der Bund Deutscher Rechtspfleger verfolgt klare Ziele für eine umfassende Reform des RPfG, um die Unabhängigkeit und Effizienz des Berufsstandes zu stärken. Im Gespräch wurden u.a. folgende Kernpunkte adressiert:

- **Aufhebung der Öffnungsklauseln:** Der BDR strebt die Streichung der §§ 19 und 36 RPfG an, um eine bundesweit einheitliche Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.
- **Modernisierung der Zuständigkeiten:** Die Änderung der §§ 5 und 7 RPfG ist essenziell, um den Verantwortungsbereich des Rechtspflegers sachgerecht zu schärfen.
- **Abschaffung des Urkundsbeamten des gehobenen Dienstes:** Ziel ist eine klare Abgrenzung und die Stärkung des Berufsbildes durch den Wegfall dieser überholten Doppelfunktion.

Attraktivität der Justiz und Haushaltsmittel

Einig waren sich die Gesprächspartner in der Analyse der finanziellen Ausstattung. Die Justiz verliert im Bund und in den Ländern im Vergleich zu anderen Ressorts zunehmend an Attraktivität – insbesondere im Personalhaushalt. Tijen Ataoğlu teilte die Sicht des BDR, dass eine funktionsfähige

Justiz eine angemessene Personalausstattung, Alimentierung und moderne Arbeitsbedingungen zwingend voraussetzt.

Pakt für den Rechtsstaat konsequent umsetzen

Abschließend wurde die Bedeutung des Pakts für den Rechtsstaat unterstrichen. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist ein prioritäres Ziel, um die Länder nachhaltig zu unterstützen. Der BDR mahnte hierbei ausdrücklich an, dass die Belange und die unverzichtbare Funktion der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Rahmen dieser Maßnahmen nicht vernachlässigt werden dürfen.

Der BDR freut sich darauf, den Austausch fortzusetzen.

*Björn Benkhoff,
Stv. BDR-Bundesvorsitzender*



BDR Baden-Württemberg

Demokratie in Gefahr? – Verfassungsschutz in Zeiten von Krisen, Desinformation und Verschwörungserzählungen

Die Bezirksgruppe Stuttgart ludt am Donnerstag, den 26. Februar 2026 zu einer Zusammenkunft zu einem hochbrisanten Thema. Ziel der Veranstaltung war es, über aktuelle sicherheitspolitische Entwicklungen zu informieren und die Rolle des Verfassungsschutzes bei der Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu beleuchten.



Falschinformationen werden häufig verbreitet, um Verunsicherung zu erzeugen, Vertrauen in staatliche Institutionen zu untergraben oder gesellschaftliche Konflikte zu verstärken.

Dazu gehört unter anderem die Beobachtung extremistischer Gruppierungen, politisch motivierter Bestrebungen sowie Aktivitäten, die von ausländischen Nachrichtendiensten ausgehen können. Das LfV sammelt und analysiert Informationen, bewertet Gefahrenlagen und informiert politische Entscheidungsträger sowie die Öffentlichkeit über relevante Entwicklungen.

Extremistische Verschwörungserzählungen

Ein zentraler Bestandteil des Vortrags war die zunehmende Verbreitung extremistischer Verschwörungserzählungen. Diese Narrative behaupten häufig, dass politische Institutionen, Medien oder wissenschaftliche Einrichtungen Teil geheimer Machtstrukturen seien. Solche Erzählungen dienen extremistischen Akteuren oft als ideologische Grundlage, um Misstrauen gegenüber demokratischen Institutionen zu schüren und gesellschaftliche Spaltungen zu vertiefen. Besonders problematisch ist, dass Verschwörungserzählungen zunehmend in digitalen Räumen verbreitet werden. Über soziale Netzwerke und alternative Medienplattformen erreichen sie ein breites Publikum und können schnell mobilisierende Wirkung entfalten. Extremistische Gruppierungen nutzen diese Narrative gezielt, um Anhänger zu gewinnen und ihre politischen Ziele zu legitimieren.

Hybride Bedrohungen und Desinformation

Ein weiterer Schwerpunkt der Veranstaltung waren sogenannte hybride Be-

drohungen. Darunter versteht man Strategien, bei denen verschiedene Mittel – etwa politische Einflussnahme, Cyberangriffe oder Desinformation – kombiniert eingesetzt werden, um Staaten oder Gesellschaften zu destabilisieren.

Insbesondere Desinformation wurde als bedeutende Herausforderung für demokratische Gesellschaften hervorgehoben. Falschinformationen oder gezielt manipulierte Inhalte werden häufig verbreitet, um Verunsicherung zu erzeugen, Vertrauen in staatliche Institutionen zu untergraben oder gesellschaftliche Konflikte zu verstärken.

Der gesetzliche Auftrag des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg

Im weiteren Verlauf wurde der gesetzliche Auftrag des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV BW) erläutert. Die Behörde hat die Aufgabe, Bestrebungen zu beobachten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten.

Ein wichtiger Aspekt der Arbeit ist zudem die Prävention. Durch Informationsangebote, Aufklärung und Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Institutionen soll ein Bewusstsein für extremistische Gefahren geschaffen werden.

Fazit

Die Veranstaltung machte deutlich, dass extremistische Verschwörungserzählungen, Desinformation und hybride Bedrohungen erhebliche Herausforderungen für demokratische Gesellschaften darstellen. Der Verfassungsschutz spielt eine wichtige Rolle bei der Beobachtung und Analyse solcher Entwicklungen. Gleichzeitig wurde betont, dass der Schutz der Demokratie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die sowohl staatliche Institutionen als auch Bürgerinnen und Bürger einbezieht.

BDR Baden-Württemberg





BDR Hessen

AZ-Flex und Anhebung des Stellenkegels erreicht. Wofür steht der BDR?



Unsere Forderungen an die Politik und Justizverwaltung beschäftigen sich daher im Wesentlichen damit, dass die besondere Position der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auf der Tagesordnung bleibt und unterstützt wird.

Die Gesellschaft – und damit auch die Justiz als Spiegel der Gesellschaft – war schon immer Änderungen unterworfen. Gefühlt und auch faktisch nimmt die Schlagzahl an Veränderungen, die auf uns einwirken, immer mehr zu. Mit der Gesellschaft ändert sich auch die Kultur – damit sind hier insbesondere die Arbeits-, aber auch die Anspruchskultur gemeint. Bürgerinnen und Bürger gehen inzwischen mit einem ganz anderen Selbstverständnis auf die Justiz zu und auch die Justiz muss ihren Anspruch an die eigenen Aufgaben und den Umgang mit der Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger an die Justiz immer wieder neu denken.

Die meisten unmittelbaren Kontakte mit der Gerichtsbarkeit haben Bürgerinnen und Bürger glücklicherweise nicht im Bereich der Strafjustiz oder im Rahmen eines Zivilprozesses. Nach Fallzahlen treffen sie viel häufiger auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als Entscheidungsorgane bei den Amtsgerichten, die schwerpunktmäßig in wichtigen Aufgabengebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Betreuungs-, Nachlass-,

Grundbuch- oder Registergerichte) oder im Bereich der Zwangsvollstreckung (Vollstreckungs- oder Insolvenzgerichte) arbeiten.

Die Arbeitssituation und die Erledigungszeiten der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben somit eine ganz konkrete Auswirkung darauf, wie die Justiz – und damit auch der Rechtsstaat – sich der Öffentlichkeit präsentieren und wahrgenommen werden. Diese hier auf wenige Argumente reduzierte Debatte muss immer wieder geführt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Rechtspflegerberuf durch die Dominanz des Berufsbildes von Richtern und Staatsanwälten „unter die Räder kommt“. Diese Berufsbilder stehen durch die mediale Berichterstattung über Großprozesse sowie durch Film und Fernsehen nachvollziehbarerweise viel eher im Fokus des öffentlichen Interesses.

Bedauerlicherweise gilt die Aufmerksamkeit dem Rechtspflegerbereich – auch seitens der Politik und des Justizministeriums sowie seitens der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten – nach unserer Wahrnehmung regelmäßig

erst dann, wenn „der Karren bereits im Dreck steckt“ und dies durch Zeitungsberichte öffentlich wird. Dabei muss eines betont werden: Ohne die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gäbe es keine Justiz, die im Sinne einer vorsorgenden Rechtspflege ausgleichend und streitvermeidend auf Augenhöhe mit den Bürgerinnen und Bürgern tätig wird. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bilden aber nicht nur eine wesentliche Stütze der Justiz als Entscheidungsträger in der Rechtspflege. Sie tragen auch weit überwiegend im unteren und mittleren Justizmanagement die administrativen Aufgaben in den Verwaltungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Unsere Forderungen an die Politik und Justizverwaltung beschäftigen sich daher im Wesentlichen damit, dass diese besondere Position auf der Tagesordnung bleibt und unterstützt wird.

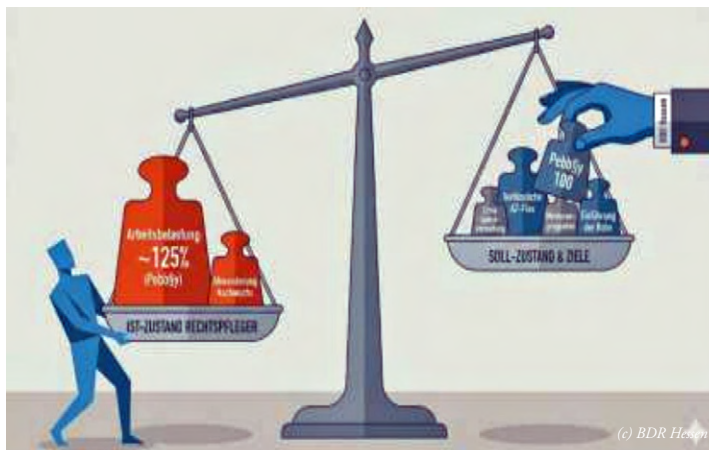
Ein wesentliches Thema ist dabei – leider seit ewiger Zeit – die **Arbeitsbelastung**. Während im richterlichen Bereich durch Absenkung von Einstellungshürden sowie konsequente Werbung verstärkt Nachwuchs rekrutiert und damit schnell die Belastung auf 100% nach PeBB\$y (Personalbedarfsberechnung in der Justiz) zurückgefahren werden konnte, arbeiten die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Amtsgerichten immer noch mit einer durchschnittlichen Belastung von etwa 120% und bei den Staatsanwaltschaften von etwa 125% nach PeBB\$y.

Die Ausbildungszahlen wurden zwar in den letzten Jahren deutlich angehoben. Zugleich verlassen aber immer mehr gut ausgebildete Nachwuchskräfte auf der Suche nach attraktiveren Arbeitsplätzen die Justiz wieder direkt im Anschluss an das Studium oder zeitnah danach, weil anderswo ansprechendere Arbeitsbedingungen geboten werden. Dies ist ein Teufelskreislauf, der mit den bislang eingesetzten Mitteln nicht wirklich eingedämmt werden konnte. Die **Umsetzung**

von PebbSy 100 ist hier nach unserer Auffassung das Mittel der Wahl und ein bislang unerfülltes Versprechen, für das eine Bringschuld seitens der Politik besteht.

Uns treibt aber auch der Wunsch nach mehr Sicherheit und Rückhalt durch verlässlichere Arbeitsbedingungen für die Kolleginnen und Kollegen um. Damit meinen wir zum einen den Rückhalt seitens des Dienstherrn, wenn es aufgrund der Überbelastung zu Fehlern oder gar Haftungsansprüchen in immer komplexer werdenden Verfahren kommt. Zum anderen ist die dauerhafte rechtliche Absicherung der Arbeitszeitflexibilisierung für unabhängig arbeitende Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ein weiteres wichtiges Anliegen des Verbandes. Es würden keine zusätzlichen Kosten entstehen, die Arbeitszeitflexibilisierung der Rechtspfleger als dauerhafte Ausnahme in der Arbeitszeitverordnung festzuschreiben. Anscheinend scheut das Justizministerium hier die Konfrontation mit anderen Interessenvertretungen. Aus Sicht des BDR ist diese zögerliche Haltung nicht nachvollziehbar: den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sind nun einmal durch das Rechtspflegergesetz besondere Aufgaben zugewiesen worden, aus denen eine besondere Dienststellung resultiert. Bei der Personalgewinnung in einem durch den demografischen Wandel schwieriger werdenden Umfeld sollte man mit diesem Pfund wuchern und die sog. **Arbeitszeitflex** endlich **dauerhaft rechtlich absichern**.

Gleiches gilt für die **Stärkung der Selbstverwaltung** der Rechtspfleger. Schon seit vielen Jahren gibt es vereinzelt Gerichte, die sehr erfolgreich die Dezernatsverteilung den Rechtspflegern selbst überlassen. Der Grund für diese lokalen Erfolge liegt dabei auf der Hand: PebbSy ist kein allgemeingültiger Bemessungsmaßstab, um ein Dezernat zu bemessen und zuzuschneiden. Ein solcher Maßstab existiert schlichtweg nicht und ist auch in Anbetracht der höchst unterschiedlichen Gegebenheiten, denen sich Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei ihrer Arbeit ausgesetzt sehen, kaum vorstellbar: Rechtspflegerarbeit ist eben das komplette Gegenteil von zeitlich und inhaltlich vorgegebener Fließbandtätig-



Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger arbeiten immer noch mit einer durchschnittlichen Belastung bei den Amtsgerichten von etwa 120% und bei den Staatsanwaltschaften von etwa 125% nach PebbSy.

keit ... Solange der Haushaltsgesetzgeber nicht willens ist, die Arbeitsbelastung auf 100 % nach PebbSy zu senken (was sehr wahrscheinlich über die Effektivität Geld sparen würde), ist es schon fast fahrlässig, den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern nicht die Verteilung ihrer eigenen Arbeit über dafür einzurichtende Gremien zu überantworten. Daher fordern wir auch beständig die Stärkung und Einführung einer echten Selbstverwaltung für uns Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Die sachliche Unabhängigkeit, deren essenzieller Bestandteil der Schutz vor dem Entzug der Tätigkeit von außerhalb ist, kann außerdem nur durch eine selbstverwaltete Verteilung der Geschäfte gewährleistet werden.

Auch nicht neu, dafür aber gut begründet ist die Forderung einer **Robe für Rechtspfleger**. Andere Bundesländer haben bereits zu Recht erkannt, dass dies ein Mittel ist, um die Bedeutung des Berufs auch in der Öffentlichkeit sichtbar zu unterstreichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Versteigerungs- oder Insolvenz rechtspfleger ihre Sitzungen mit möglicherweise vielen dutzend Beteiligten als Vertreter des Gerichts nicht in einer Robe abhalten sollten. Die Robe hebt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter den Beteiligten und Zuschauern hervor. In Zeiten zunehmender Respektlosigkeit, die leider auch vor den Gerichten nicht Halt macht, wäre dies in den oft überfüllten öffentlichen Zwangsversteigerungsterminen besonders wünschenswert.

Eines muss an dieser Stelle aber auch noch einmal ganz klar zum Ausdruck

gebracht werden: Ein Rechtspfleger ist kein Richter, sondern ein selbstständiges und unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit eine wesentliche Stütze des Ansehens der Justiz in der Öffentlichkeit. Es geht uns nicht um Vergleiche, sondern um ein außerordentlich hohes Maß an Identifikation mit der eigenen Tätigkeit. Daher bleibt auch diese Forderung: Es ist jetzt Zeit für die Einführung der Robe für den Rechtspfleger ...

Auch das von uns schon länger geforderte **Mentorenprogramm** wurde bisher vom Justizministerium noch nicht umgesetzt. In der Praxis stellen wir fest, dass die Einarbeitungszeiten in Fachdezernate deutlich angestiegen sind. Ein effektives Mentorenprogramm wäre daher eine wirksame Maßnahme um ein erfolgreiches „Onboarding“ zu unterstützen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger hat in der Vergangenheit schon viele wirklich „dicke Bretter“ gebohrt und damit auch viel erreicht. Es ist abzusehen, dass uns die Themen nicht ausgehen, um unseren schönen und wichtigen Beruf weiter ins rechte Licht zu rücken und auch um berechnete Unterstützung einzufordern. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt: Wir informieren die Entscheidungsträger in Politik und Justizverwaltung zuverlässig über unsere Arbeit und erzielen mit beharrlichem Werben für unsere Anliegen auch sehr beachtliche Erfolge. Wenn Funktions-träger und Mitglieder unseres Berufsverbandes gemeinsam für die o. g. Agenda unseres Berufsverbandes eintreten, werden auch diese Ziele erreicht werden.

BDR Hessen



Verband Bayerischer Rechtspfleger

Was war sonst noch ...

– Aktuelles aus der Verbandsarbeit

Unsere Mitglieder sind gerne aufgefordert, sich an die örtlich zuständigen Abgeordneten zu wenden, um in eigener Sache auf die Schieflage der Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Bayern aufmerksam zu machen. Auch die anstehende Kommunalwahl kann hierfür genutzt werden.



Nachfolgend ein kurzer Überblick über die aktuelle Arbeit des Vorstands:

Thema Besoldung

Uns erreichen viele Anfragen zum aktuellen Stand der Besoldungsproblematik im Hinblick auf die BAG Entscheidung zur Eingruppierung der Serviceeinheiten. Die Position des Verbands ist hier ganz klar, und wird kontinuierlich in Gesprächen sowie unserer Haushalts-eingabe abgebildet.

In letzter Zeit wurde wiederholt mit den zuständigen Ansprechpartnern der Fraktionen des Landtags gesprochen, zudem wird ein enger Austausch mit den Ausschüssen gepflegt, insbesondere dem Ausschuss für Fragen des Öffentlichen Dienstes, dem Rechtsausschuss sowie dem Haushaltsausschuss. Die Sach- und Problemlage ist angekommen und verschiedene Lösungsansätze werden diskutiert. Die Bereitschaft des Finanzministeriums für eine zeitnahe Umsetzung ist, auch angesichts der aktuellen Haushaltslage, leider nicht bis kaum vorhanden. Der Vorstand hält es daher für richtig und erforderlich, den

Weg über politische Gespräche weiterzuführen und so den Druck aufrechtzuerhalten.

Unsere Mitglieder sind gerne aufgefordert, sich an die örtlich zuständigen Abgeordneten zu wenden, um in eigener Sache auf die Schieflage der Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Bayern aufmerksam zu machen. Auch die anstehende Kommunalwahl kann hierfür genutzt werden.

Mit BBB-Info vom 1. Dezember 2025 wurde über die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur beamtenrechtlichen Alimentation berichtet, die neue Parameter für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldungshöhe aufgestellt hat, Beschluss vom 17. September 2025 (Az. 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18). Um mögliche Rechte zu wahren, wurde zur Einlegung eines Musterwiderspruchs über das Mitarbeiterportal aufgerufen, dem erstaunliche 65.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefolgt sind. Dies ist für Bayern eine noch nie dagewesene Zahl. Diesbzgl. finden auf Seiten des BBB weitere Gesprä-

che mit dem Finanzministerium statt, um Auskünfte über die Berechnungsmethodik zu erlangen, nach der die Besoldung insgesamt als "angemessen" bewertet wurde. Der VBR ist durch die Beteiligung von Frau *Kammermeier* sowie Herrn *Neuhäuser* im BBB-(Haupt-)Vorstand direkt beteiligt.

Thema Digitalisierung

Die aktuell auftretenden Performance-Probleme und sonstigen Einschränkungen, die mit der mittlerweile in allen Fachbereichen der Justiz Bayerns eingeführten E-Akte einhergehen, frustriert und belastet einen Großteil der Beschäftigten. In dieser Angelegenheit fanden auch gemeinsame Gespräche mit dem Bayerischen Richterverband sowie den Mitgliedsverbänden der AG-J Bayern statt. Die AG-J Bayern ist ein Zusammenschluss von Verbänden zur gegenseitigen Unterstützung bei gemeinsamen Themen. Aktuell ist ein "Brandbrief" in Vorbereitung, der nachhaltige Verbesserungen und Entlastung fordert, damit die Digitalisierung und die mit der E-Akte verbundenen Vorteile auch endlich bei den Mitarbeitenden ankommt.

Personalratswahlen 2026

Für die kommenden Personalratswahlen ist der Verband intensiv damit befasst, Kantidatinnen und Kandidaten für eine gemeinsame Liste zu finden, und zwar über alle Ebenen (örtlich wie regional) hinaus. Eine Sonderseite wurde eingerichtet, auf der künftig unsere vorgeschlagenen Personen zu finden sind. Weiterhin gilt der Aufruf an alle, sich für diese wichtige Aufgabe beim örtlichen Bezirksvorstand oder dem Landesvorstand zu melden, damit wir auch künftig auf diesen Ebenen eine gute Aufstellung haben und dadurch Einfluss nehmen können.

Verband Bayer. Rechtspfleger

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER:INNEN UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER



Europäische Kommission für Effizienz in der Justiz – CEPEJ: Plenarsitzung

Vom 4. bis 5. Dezember 2025 fand im Gebäude des Europarates in Straßburg die 45. Plenarsitzung der CEPEJ statt. EUR-Ehrenpräsident Jean-Jacques Kuster vertrat die EUR bei dieser Konferenz.

Auf dieser Sitzung verabschiedete die CEPEJ ihr Tätigkeitsprogramm für 2026-2027 und verlängerte bei dieser Gelegenheit die Mandate ihrer Arbeitsgruppen Bewertung der Justizsysteme (CEPEJ-GT-EVAL), Qualität der Justiz (CEPEJ-GT-QUAL) und Cyberjustiz und künstliche Intelligenz (CEPEJ-GT-CYBERJUST). Sie hat außerdem beschlossen, die Aufgaben der Gruppe für das Zeitmanagement in der Justiz (CEPEJ-SATURN) zu erweitern und eine neue Arbeitsgruppe für die Effizienz von Gerichtsverfahren einzurichten.

Ein neuer Fahrplan für die nächsten vier Jahre wurde ebenfalls verabschiedet, und zwar in Form eines neuen Aktionsplans namens „La Valette“ für den Zeitraum 2026–2029, der darauf abzielt, die Rechtsstaatlichkeit durch die Stärkung des Vertrauens in die Justizsysteme zu stärken.

Die CEPEJ hat ihre vor einigen Jahren begonnenen **Überlegungen zur Bewertung der Arbeitsbelastung von Justizfachleuten** als Mittel zur Verbesserung der Effizienz der Justiz fortgesetzt und ein Instrument verabschiedet, das den Justizsystemen bei der Einrichtung eines Mechanismus zur Gewichtung von Rechtssachen helfen soll, sowie eine Studie über Systeme zur Messung der Arbeitsbelastung in Gerichten. Außerdem wurden Leitlinien für den Einsatz generativer künstlicher Intelligenz in Gerichten verabschiedet.

Eine Checkliste zum Zugang zur Justiz wurde ebenfalls von der Arbeitsgruppe zur Qualität der Justiz erstellt und von der CEPEJ als solide und weiterentwi-

ckelbare Grundlage für Gerichte bestätigt, die den Zugang der Nutzer zur Justiz auf verschiedenen Ebenen verbessern möchten.

Ein Leitfaden zur Beteiligung von Kindern an der Familienmediation vervollständigt schließlich das Instrumentarium der CEPEJ zur Mediation. Die Arbeitsgruppe zur Bewertung der Justizsysteme (CEPEJ-GT-EVAL) hat eine Bilanz der ehrgeizigen Reform des Bewertungsverfahrens gezogen, mit der durch einen überarbeiteten, gestrafften Bewertungsbogen aktuellere Daten erhoben werden sollen. Die Teilnehmer wurden darüber informiert, dass der Bericht zur Bewertung der europäischen Justizsysteme 2026 mit den Statistiken für 2025 im kommenden Dezember veröffentlicht wird, da die Datenerhebung bereits begonnen hat.

Zwei Punkte verdienen die Aufmerksamkeit der EUR und insbesondere unserer Arbeitsgruppe für künstliche Intelligenz:

1. Zunächst einmal der **Aktionsplan der CEPEJ für 2026-2029**, dessen einer Schwerpunkt darauf abzielt, die digitale Transformation und den Einsatz künstlicher Intelligenz im Justizbereich unter Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Werte zu unterstützen. Die CEPEJ schlägt einen doppelten Ansatz vor, der sowohl ethische Überlegungen als auch praktische Instrumente umfasst, um Fachleuten eine Orientierung gemäß der Charta der CEPEJ und der Konvention des Europarates zu geben. Obwohl der **Einsatz von KI in Justizsystemen** mehr Effizienz und Effektivität verspricht, wirft er auch ernsthafte Bedenken auf, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem untergraben könnten. Die Hauptprobleme sind mangelnde Transparenz und Erklärbarkeit, die Aushöhung des menschlichen Urteilsver-



Jean-Jacques Kuster und Francesco Depasquale.

mögens und der Empathie, Diskriminierungsrisiken sowie Bedenken hinsichtlich der Datensicherheit und -integrität, der demokratischen Legitimität und der Rechenschaftspflicht. Eine weitere große Herausforderung ist der **radikale Wandel des Rechtsberufs** mit der Befürchtung potenzieller Arbeitsplatzverluste, die zu einer Blindstelle führen könnten, wenn es darum geht, die Bedürfnisse von Menschen zu berücksichtigen, die vor Gericht Rechtsbehelf einlegen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sollten sich Forschung und Leitlinien insbesondere auf den sicheren Einsatz von Automatisierung in Gerichtsverfahren, die Auswirkungen des IT-Rechts auf Verfahren, die Anforderungen und Wege zur Gewährleistung der Datenhoheit in Europa, den Umgang mit Deep Fakes und elektronischen Beweismitteln sowie die Förderung von Open-Source-Tools und Standardisierung konzentrieren.



Justitia – die Göttin des Rechts und der Gerechtigkeit.

2. Die Einrichtung einer **Beobachtungsstelle für KI im Justizwesen** ist der zweite von der CEPEJ vorgeschlagene Schwerpunkt. Angesichts des rasanten technologischen Fortschritts im Bereich der Digitalisierung, einschließlich der KI, sollte sich das Ressourcenzentrum für Cyberjustiz und KI zu einer Beobachtungsstelle für KI und Justiz weiterentwickeln. Neben der Beobachtung der Entstehung von KI-basierten Justizsystemen und der Erleichterung des Peer-to-Peer-Lernens sollte die Beobachtungsstelle eine eingehende **Analyse der wichtigsten KI-Systeme** im Hinblick auf regulatorische und ethische Anforderungen durchführen, besonders vielversprechende Instrumente von gemeinsamem Interesse vorstellen und fördern sowie thematische Analysen und Leitlinien mit Schwerpunkt auf dem Justizsystem austauschen. Dies könnte beispielsweise Sammlungen relevanter Rechtsprechung und die Erstellung / den Austausch von Modellen für Risikobewertungen, Kaufklauseln usw. umfassen. Das vollständige Dokument kann auf der Website der CEPEJ abgerufen werden unter <https://rm.coe.int/cepej-2025-12-en-action-plan-2026-2029/488029d875>

Die Leitlinien wurden mit dem Ziel verabschiedet, Justizfachleute angesichts der rasanten und stetig zunehmenden Verbreitung von KI im beruflichen Umfeld zu unterstützen, da es keine systematischen nationalen Vorschriften zu diesem Thema gibt. Sie bieten einen **Rahmen für den Einsatz generativer künstlicher Intelligenz (KI) in der Rechtspflege**, wobei der Schwerpunkt auf der Gewährleistung von Rechtssicherheit, richterlicher Unabhängigkeit mit wirksamer menschlicher Kontrolle, Transparenz und Rückverfolgbarkeit liegt. Zunächst sind die von großen Technologieunternehmen angebotenen Allzweck-Tools nur ein erster Schritt; anschließend sind spezialisierte Lösungen und gegebenenfalls „Large Language Models“ (LLM) oder Einsätze mit souveräner Kontrolle über Daten und Infrastrukturen vorgesehen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Tools an die Justizprozesse angepasst sind und unter öffentlicher Kontrolle eingesetzt werden. Die Umsetzung dieser Lösungen muss im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Rahmenübereinkommen des Europarates über künstliche Intelligenz (CETS 225), dem Übereinkommen 108+ und der Europäischen Ethik-Charta der CEPEJ über den Einsatz künstlicher Intelligenz in Justizsystemen und ihrem Umfeld stehen.

Diese Leitlinien basieren auf den folgenden Grundprinzipien: Die Ausübung der richterlichen Gewalt unterliegt der **ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte**; der effektive Zugang zu einem menschlichen Richter ist gewährleistet; die Ergebnisse der generativen KI sind niemals verbindlich. Es muss **Transparenz** hinsichtlich der Teile einer Entscheidung gewährleistet sein, die durch KI unterstützt wurden. Der Einsatz generativer KI bei gerichtlichen Tätigkeiten und der Abfassung von Entscheidungen muss transparent sein. Die Anforderungen an den **Datenschutz** erfordern die Pseudonymisierung von Daten und die ausschließliche Kontrolle der Daten und Infrastrukturen durch die Justiz. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Rechtmäßigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz, die Nichtdiskriminierung, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf sowie die

Rückverfolgbarkeit und Erklärbarkeit der Argumentation zu berücksichtigen. Es wird eine **schrittweise Umsetzung** vorgeschlagen, mit Pilotprojekten, Indikatoren und der Möglichkeit, bei Bedarf einen Rückzieher zu machen. Dieser Ansatz basiert auf dem Subsidiaritätsprinzip, bei dem der Schwerpunkt auf der Ermittlung der funktionalen Anforderungen und der vorrangigen Berücksichtigung konventioneller technologischer Lösungen liegt. Generative KI sollte nur dann eingesetzt werden, wenn alternative Lösungen als unwirksam oder ineffizient erachtet werden.

Der **Einsatz von KI** kann in verschiedenen beruflichen Kontexten von Vorteil sein, insbesondere bei der Aktenverwaltung, der Dokumentenverarbeitung, öffentlichen Informationsdiensten und der Unterstützung bei der Erstellung gängiger Gerichtsdokumente. Folgende Bereiche sind zwingend **auszuschließen**: Beweiswürdigung, Feststellung von Tatsachen, Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen, alle Funktionen, die mit der direkten Ausübung richterlicher Gewalt verbunden sind. Um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten, ist es unerlässlich, vor jeder Einführung gründliche **Ex-ante-Bewertungen der Risiken und Auswirkungen** durchzuführen. Darüber hinaus wird die Einrichtung von Mechanismen zur kontinuierlichen Überwachung und Beobachtung es dem Gericht ermöglichen, Anpassungen und Verbesserungen vorzunehmen.

Schließlich ist die **Schulung** des gesamten Justizpersonals und der Nutzer des Systems von entscheidender Bedeutung, um dessen effektive Nutzung zu gewährleisten. Schließlich sollte der **Staat** weiterhin für alle Schäden **haftbar** sein, die durch den Einsatz generativer KI-Systeme in der Rechtspflege entstehen, und sicherstellen, dass die Nutzer im Falle eines Schadens über wirksame Rechtsbehelfe und Rechtsmittel verfügen. Das endgültige Dokument wird in Kürze auf der Website der CEPEJ veröffentlicht, nachdem die von der Plenarsitzung der CEPEJ gewünschten Änderungen aufgenommen wurden.

Jean-Jacques Kuster,
EUR-Ehrenpräsident

Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen



12. Januar 2026: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, Az. 401800#00006#0015



Der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme und nimmt wie folgt Stellung:

Artikel 4: Notveräußerung eines Grundstücks

Entgegen der in der Begründung des Ref-E vertretenen Ansicht ist eine Notveräußerung von Grundstücken durch die Staatsanwaltschaft nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich. Dem steht zum einen die im Ref-E genannte Entscheidung des BGH entgegen (hierzu auch *Kamrau-Fiedler*, Rpfleger 2021, 137). Zum anderen eröffnet auch § 111p StPO-E keine explizite Verwertungsbefugnis für die Staatsanwaltschaft vor Rechtskraft einer Einziehungsanordnung.

Grundsätzliches: Verwertung eines Grundstücks im rechtsgeschäftlichen Verkehr und im Insolvenzverfahren

Die Verwertung eines Grundstücks kann entweder rechtsgeschäftlich nach § 873 Abs. 1 BGB in Form einer Auflassung gemäß § 925 BGB oder durch Zwangsversteigerung nach den Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG) erfolgen. Diese Verwertungsmöglichkeiten können auch in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Grundstückseigentümers stattfinden (vgl. §§ 148 Abs. 1, 159 InsO für die Verwertung durch den Insolvenzverwalter oder § 49 InsO für eine Versteigerung durch einen dinglichen Gläubiger trotz eröffnetem Insolvenzverfahren).

Für eine rechtsgeschäftliche Übereignung in Form der Auflassung bedarf es einer Einigung (§ 873 Abs. 1 BGB) des Erwerbers mit dem dinglichen Berechtigten, also dem Eigentümer des Grundstücks. Im Insolvenzverfahren ist der Insolvenzverwalter

Hintergrund

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024; 2025/90197, 3.3.2025 – nachfolgend: Richtlinie). Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 23. November 2026 in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, die Vermögensabschöpfung insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten weiter zu stärken, um so einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität zu leisten.

Im Vergleich zum bisher geltenden europäischen Rechtsrahmen sieht die Richtlinie insbesondere erstmals detaillierte Regelungen zu Aufgaben und Befugnissen der von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Vermögensabschöpfungsstellen sowie Vorgaben zur Vermögensverwaltung, einschließlich der erstmaligen Errichtung von Vermögensverwaltungsstellen vor. Hierdurch sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der Informationsaustausch beim Aufspüren und bei der Ermittlung von Tatwerkzeugen, Erträgen oder Vermögensgegenständen, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sind oder werden können, erleichtert und beschleunigt und zugleich eine effiziente Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände gewährleistet werden.

Der Entwurf setzt die Vorgaben der neuen Richtlinie um, soweit diese über den bisherigen europäischen Rechtsrahmen im Bereich der Vermögensabschöpfung hinausgehen. Dazu sieht er im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

Mit der Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Artikel 3) werden die Aufgaben der justiziellen Vermögensabschöpfungsstellen den Staatsanwaltschaften der Länder zugewiesen (§ 142c Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetz-Entwurfs (GVG-E)). Dabei sollen die Staatsanwaltschaften insbesondere die Aufgabe übernehmen, grenzüberschreitend Vermögenswerte vorläufig sicherzustellen. Die Beratungs- und Netzwerkaufgaben der Vermögensverwaltungsstellen sollen auf Länderebene zentralisiert und den Beamten einer Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft zugewiesen werden (§ 143 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 142c Nummer 2 GVG-E).

Das Bundeskriminalamt soll weiterhin die Aufgabe der polizeilichen Vermögensabschöpfungsstelle wahrnehmen (Artikel 2).

„Ist ein Grundstück nach § 111c Abs. 3 StPO beschlagnahmt, ... scheitert die Notveräußerung an der Ermächtigung der Staatsanwaltschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung und der Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens.“

als Nicht-Eigentümer gemäß § 80 Abs. 1 InsO kraft Gesetzes ermächtigt, an Stelle des Grundstückseigentümers die rechtsgeschäftliche Auflassungserklärung als Veräußerer im Wege der Prozessstandschaft vorzunehmen, um seiner grundsätzlichen Verwertungspflicht (§ 159 InsO) nachkommen zu können. Für eine Verwertung im Wege der Zwangsversteigerung ist auch ein Insolvenzverwalter nur antragsbefugt; die Versteigerung an sich erfolgt durch den Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts (§ 165 InsO; §§ 174 ff. ZVG).

Die StPO sieht derzeit eine derartige Übertragung der Verfügungsbefugnis auf die Staatsanwaltschaft, um vor Rechtskraft einer Einziehungsanordnung eine rechtsgeschäftliche Veräußerung des fremden Grundstücks durchzuführen oder einen Antrag auf Zwangsversteigerung zu stellen, hingegen weder für ein beschlagnahmtes Grundstück (siehe A.) noch für ein mit einer Sicherungshypothek belastetes Grundstück (Siehe B.) vor.

A. Beschlagnahmtes Grundstück

Ist ein Grundstück nach § 111c Abs. 3 StPO beschlagnahmt, trifft zwar der Wortlaut des § 111p Abs. 1 Satz 1 StPO zu und auch die Ermächtigung zur Anordnung der Notveräußerung durch die Staatsanwaltschaft (Abs. 2 Satz 1) kann herangezogen werden. Allerdings scheitert die Notveräußerung an der Ermächtigung der Staatsanwaltschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung und der Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens.

Eine Ermächtigung der Anordnung der Notveräußerung durch die Ermittlungspersonen kann nicht eintreten, da selbst bei einem angenommenem „drohenden Verderb“

(Abs. 2 Satz 2) dieser durch eine sofortige Notveräußerung – ohne Einbindung der Staatsanwaltschaft – wohl nicht verhindert werden kann.

Variante 1: Rechtsgeschäftliche Verwertung eines beschlagnahmten Grundstücks:

Die Durchführung einer Notveräußerung ist nach § 111p Abs. 4 Satz 1 StPO der Staatsanwaltschaft, funktionell dem Rechtspfleger (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 RPfG), übertragen. Hieraus die Übertragung der Befugnis für die rechtsgeschäftliche Verfügung über das Grundstück abzuleiten, also zur Abgabe der Auflassungserklärungen selbst vorzunehmen, wäre weitergehend als die Regelungen zur InsO. § 80 InsO wäre nach diesem Verständnis gar nicht notwendig, wenn bereits allein die gesetzlich normierte Verwertungspflicht gemäß § 159 InsO den Insolvenzverwalter hierzu ermächtigte. Selbst wenn man der im Ref-E vertretenen Ansicht folgen möge, ist schwerlich vorstellbar, dass Notare und Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft sich dieser Ansicht anschließen und damit der Entscheidung des BGH entgegenstellen, um eine Auflassung eines beschlagnahmten Grundstücks, das mutmaßlicher Tatertrag aus einer rechtswidrigen Tat ist (§ 73 Abs. 1 StGB), ohne Mitwirkung des Grundstückseigentümers vorzunehmen. Eine Verwer-

tung nach § 825 ZPO, die § 111p Abs. 4 Satz 3 StPO grundsätzlich ermöglicht, ist vom Wortlaut ausgeschlossen, wenn das Grundstück „beschlagnahmt“ und nicht „gepfändet“ ist.

Lösungsmöglichkeit:

Mit einer Ergänzung des § 111p Abs. 4 StPO um einen Satz 4 könnte für beschlagnahmte Grundstücke Rechtssicherheit geschaffen werden.

Vorschlag:

„Die Staatsanwaltschaft ist befugt, zur rechtsgeschäftlichen Verwertung eines beschlagnahmten Grundstücks eine geeignete Person zu beauftragen.“

Der Staatsanwaltschaft eine derartige Befugnis vor Rechtskraft einer Einziehungsanordnung einzuräumen, wäre allerdings weitergehend, als die Befugnisse der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde nach Eigentumsübergang gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 StGB. Die Verwertungsanordnung nach dem gesetzlichen Eigentumsübergang auf das Land (§ 60 Satz 1 StVollstrO) trifft nämlich nach den Vertretungsverordnungen der Länder nicht die Vollstreckungsbehörde.

Variante 2: Verwertung eines beschlagnahmten Grundstücks durch Zwangs- versteigerung:

§ 111p Abs. 4 Satz 1 StPO kann und darf nicht verstanden werden, dass mit „Durchführung der Notveräußerung“ auch die „Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens“ einschließlich der Erteilung des Zuschlags der Staatsanwaltschaft obliege. Für das Zwangsversteigerungsverfahren nach dem ZVG sind ausschließlich die Vollstreckungsgerichte zuständig (§§ 764, 802 ZPO; §§ 1ff. ZVG). Die Durchführung kann damit lediglich in der Befugnis zur

„Eine Verwertung nach § 825 ZPO, die § 111p Abs. 4 Satz 3 StPO grundsätzlich ermöglicht, ist vom Wortlaut ausgeschlossen, wenn das Grundstück „beschlagnahmt“ und nicht „gepfändet“ ist.“

Stellung eines Antrags auf Durchführung der Zwangsversteigerung (§ 15 ZVG) bestehen. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft bei einem beschlagnahmten Grundstück kein dingliches Verwertungsrecht, das dem Vollstreckungsgericht eine Anordnung der Zwangsversteigerung erlaubt. Zudem hat die Staatsanwaltschaft kein gesetzliches Antragsrecht, das mit § 165 InsO vergleichbar ist.

Der Staatsanwaltschaft ein derartiges Antragsrecht vor Rechtskraft einer Einziehungsanordnung einzuräumen, wäre ebenfalls weitergehend als die Befugnisse der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde nach Eigentumsübergang gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 StGB.

B. Mit einer Sicherungshypothek belastetes Grundstück

Ist ein Grundstück infolge der Vollziehung eines Vermögensarrests mit einer Sicherungshypothek für die Staatsanwaltschaft belastet (§ 111f Abs. 2 StPO), trifft der Wortlaut des § 111p Abs. 1 Satz 1 StPO bereits nicht zu. Mit der Belastung mit der Sicherungshypothek für die Staatsanwaltschaft ist das Grundstück nicht in den Wortsinnen „gepfändet“ (siehe BGH-Beschluss vom 28.5.2020 – V ZB 56/19, Rn. 7; vgl. MüKoStPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111h Rn. 27).

Variante 1: Rechtsgeschäftliche Verwertung

Aus der Sicherungshypothek ein rechtsgeschäftliches Veräußerungsrecht abzuleiten, widerspricht den Grundsätzen des Hypothekenrechts und § 16 Abs. 1 ZVG, der einen „vollstreckbaren Titel“ voraussetzt. Dies ist der Vermögensarrest nicht, da er weder einen Anspruch (endgültig) tituliert noch über eine Vollstreckungsklausel zugunsten der Staatsanwaltschaft verfügt. § 929 Abs. 1 ZPO ist über § 111f Abs. 2 Satz 2 StPO zudem nicht anwendbar.

Variante 2: Verwertung eines Grundstücks durch Zwangsversteigerung

Eine vorläufige Sicherungshypothek, die mit einer Arresthypothek gemäß §§ 932,

866 f. ZPO vergleichbar ist, erlaubt keine zwangsweise Verwertung des Belastungsobjekts hieraus (BGH-Urteil vom 15.04.1997 – IX ZR 112/96). § 932 Abs. 2 ZPO, der über § 111f Abs. 2 Satz 2 StPO Anwendung findet, verweist ausdrücklich auf § 867 Abs. 3 ZPO (vgl. u.a. *Hintzen/Goldbach/Vuial/Hintzen*, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, 2. Auflage 2024, Rn. 10.214). Erst die rechtskräftige Zuerkennung der Arrestforderung führt zur Umwandlung der Arrest- in eine Zwangshypothek (statt vieler: MüKoStPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111f Rn. 20). Die umgeschriebene Zwangshypothek berechtigt den Gläubiger dann, die Zwangsversteigerung zu beantragen (BGH-Beschluss vom 23.6.2021 – VII ZB 37/20, BeckRS 2021, 22312).

Dem Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts wäre aus diesen Gründen zudem die Erteilung des Zuschlags in einem Zwangsversteigerungsverfahren auf Betreiben des Sicherungshypothekengläubigers verwehrt. Selbst wenn eine gesetzliche Ermächtigung zur Erteilung des Zuschlags in einem Zwangsversteigerungsverfahren bestehen oder geschaffen würde, muss diesem seitens des BDR zum Schutz des dann verantwortlichen Rechtspflegers des Vollstreckungsgerichts entgegengetreten werden. Die Zuschlagspflicht (§ 81 Abs. 1 ZVG) auf ein Grundstück auszuweiten, das in einem nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren lediglich mit einer Sicherungshypothek belastet ist, kann dem Rechtspfleger nicht überantwortet werden.

Lösungsmöglichkeit:

Um den in § 111p Abs. 1 Satz 1 StPO normierten Gefahren (Wertverlust, Verderb) entgegen zu können und gleichzeitig eine

Verwaltungsmöglichkeit zu schaffen, wird angeregt, in § 111p Abs. 4 StPO eine Antragsbefugnis für § 25 ZVG aufzunehmen. Diese sollte für beschlagnahmte und für im Rahmen der Arrestvollziehung belastete Grundstücke gelten.

Vorschlag:

„§ 25 ZVG findet entsprechende Anwendung.“

Gegen die Ergänzungen zur Antragsmöglichkeit (Abs. 2) und Beschwerdebefugnis (Abs. 5) sowie die Vereinfachung bei der Anhörungspflicht auf Eigenantrag (Abs. 3) bestehen keine Bedenken. Unklar ist jedoch, ob infolge der vorgesehenen Antragsmöglichkeit des Schuldners auf Notveräußerung eine Zustimmung für die Staatsanwaltschaft zur rechtsgeschäftlichen Verwertung und zur Durchführung der Zwangsversteigerungsverfahren aus der Sicherungshypothek abgeleitet werden kann. Stellte der Antrag eine derartige Einwilligung dar, wäre die EU-Richtlinie auch hinsichtlich der Grundstücksverwertung für diese Fälle umgesetzt.

Artikel 3 und Artikel 5

Die gefassten Zuständigkeitsregelungen erscheinen konsequent. Eine Erweiterung der Zuständigkeit des Rechtspflegers der Staatsanwaltschaft ist damit nicht verbunden. Allerdings steht zu befürchten, dass aufgrund der Neuregelung eine Mehrbelastung der Rechtspfleger der einzelnen Staatsanwaltschaften mit komplexen und internationalen Maßnahmen verbunden ist. Dies kann ohne personellen Ausgleich nicht bewältigt werden und muss auch individuell durch Stellenhebungen honoriert werden können.

„Die Zuschlagspflicht (§ 81 Abs. 1 ZVG) auf ein Grundstück auszuweiten, das in einem nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren lediglich mit einer Sicherungshypothek belastet ist, kann dem Rechtspfleger nicht überantwortet werden.“



23. Januar 2026: Stellungnahme zu dem Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV), Az. 374120#00008#0006

Hintergrund

Mit dem sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (Bundesratsdrucksache 643/25) sind Änderungen der §§ 752a, 753a, 754a und § 829a ZPO vorgesehen. Diese Änderungen machen die in diesem Entwurf enthaltenen Anpassungen in den Anlagen 1, 2 und 4 ZVFV, die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2024 geändert worden sind, erforderlich.

Des Weiteren ist es ungeachtet der Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 1 ZVFV auf Dauer den Rechtsanwendern nicht zumutbar, selbst die Formulare an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Die Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 verbessert so die Handhabbarkeit der Formulare. Damit soll der Entwurf auch zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Mit den im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen werden die Formulare insbesondere an die vorgesehene Neufassung der Versicherung nach § 754a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 829a Absatz 3 Nummer 1 ZPO nach Artikel 1 Nummer 5 und 13 in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, welches derzeit als Regierungsentwurf (Bundesratsdrucksache 643/25) vorliegt (ZPO-RegE), angepasst. Der Verordnungsentwurf beschränkt sich auf die Anpassung der Formulare an die durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung geänderten Rechtsvorschriften und redaktionelle Korrekturen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme und nimmt wie folgt Stellung:

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die angestrebten Änderungen. Diese sind mit Blick auf das bestehende Erfordernis der weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, insbesondere aufgrund der geplanten Änderungen durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (BR-Drucksache 643/25), zu begrüßen.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme möchten wir auch nutzen, um weitere Änderungen betreffend die zu nutzenden Formulare hinsichtlich der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse anzuregen, die nach diesseitiger Einschätzung dringend angezeigt sind, um die gebotene effiziente Bearbeitung des Massengeschäfts zu ermöglichen.

Zeitnahe Einführung der bundesweit möglichen Option von Datensatzanträgen

Mit Blick auf die Einführung der elektronischen Verfahrensakte hat sich gezeigt, dass sich die (Weiter-)Bearbeitung von PDF-Dokumenten für das Vollstreckungsgericht insgesamt als schwierig und sperrig erweist, weil die Bearbeitungsoptionen für PDF-Dokumente aus technischer Sicht als eingeschränkt zu bezeichnen sind. Diese

eingeschränkten Bearbeitungsoptionen entsprechen dem ursprünglichen Zweck des PDF-Formats als Austauschformat für fertige Dokumente, welches eine gute Bearbeitbarkeit nicht in den Vordergrund stellt. Zielführend kann aus hiesiger Sicht daher nur eine Abkehr von den aus der Papierakten Zeit übernommenen Formularen im PDF-Format hin zu verpflichtend für die Antragstellung zu nutzenden Datensätzen sein.

Durch Datensatzanträge kann insbesondere auch dem Problem entgegen getreten werden, dass die Verständlichkeit und die Lesbarkeit bzw. Übersichtlichkeit der Formulare oft als problematisch empfunden werden. Die in den Formularen verwendeten Schriftgrößen sind als klein einzustufen. Auch sind in den Formularen sehr viele Eintragungsmöglichkeiten vorhanden. Bei der Nutzung eines PDF-Formulars können keine Module aus dem Antrag gekürzt werden. Sofern ein Antrag zukünftig per Datensatz gestellt wird, werden nur noch die Teile/ Module des Beschlussentwurf ausgewiesen werden, die für den konkreten Fall benötigt werden. Auch kann die Schriftgröße in der genutzten Fachsoftware durch das Vollstreckungsgericht verändert werden.

Das Erfordernis von der bundesweit möglichen Option zur Einreichung von Datensätzen hat auch der Bundesrat erkannt und in der Stellungnahme (BT-Drucksache 21/2461) zu dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscher sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts (BT-Drucksache 21/1852) angeregt den § 829 Abs. 4 ZPO dahingehend durch Ergänzung nach Satz 3 wie folgt zu ändern: „Der Antrag kann in strukturierter maschinenlesbarer Form übermittelt werden. Wird der Antrag zugleich in einer anderen, den Vorgaben des § 130a Absatz 2 entsprechenden Form eingereicht, so ist allein der Inhalt des strukturierten Datensatzes maßgeblich.“ In der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvoll-

„Ohne eine entsprechende Änderung der ZPO oder eine Nutzung der Möglichkeit von § 5 ZVFV durch die Länder ist zu befürchten, dass die Software-Hersteller der professionellen Einreicher ... aber noch nicht die erforderlichen technischen Umsetzungen mit Nachdruck verfolgen.“

streckung (BR-Drucksache 643/25) wurde das Anliegen wieder aufgegriffen. Diese Änderung der ZPO wäre zur echten Beschleunigung der Digitalisierung sehr zu begrüßen und sollte dringend weiterverfolgt werden. Somit wäre sichergestellt, dass die professionellen Einreicher die Anträge zunächst auf freiwilliger Basis in einem Datensatz einreichen. Nach einer Übergangszeit sollte die Nutzung von Datensatzanträgen allerdings verpflichtend sein.

Technische Voraussetzung für eine entsprechende Umsetzung für die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ist zunächst die Spezifikation und Einführung eines umfassenden Datensatzes. In der XJustiz Version 3.6.2 (abrufbar unter https://xjustiz.justiz.de/Dokumentation_Versionen/index.php#Xjustiz-Version-362) sind die bisherigen PDF-Formulare bereits umgesetzt. Der Xjustiz Standard für die Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen wird aber erst zum 30.04.2026 eingeführt.

Ohne eine entsprechende Änderung der ZPO oder eine Nutzung der Möglichkeit von § 5 ZVfV durch die Länder ist zu befürchten, dass die Software-Hersteller der professionellen Einreicher, insbesondere Rechtsanwälte und Inkassodienstleister, aber noch nicht die erforderlichen technischen Umsetzungen mit Nachdruck verfolgen. Von der Möglichkeit von § 5 ZVfV wurde seitens der Länder bislang kein Gebrauch gemacht. Auch erscheint es nicht zielführend, dass nur einzelne Länder die Formulare als strukturierte Datensätze zum Zweck der Übermittlung an Gerichtsvollzieher oder Gerichte bereitstellen. Vielmehr bedarf es zur Vermeidung eines „Flickenteppichs“ einer bundesweiten Regelung.

Bereitstellung einer Homepage zur Antragstellung für Einreicher, die über keine Software verfügen

Für sonstige Antragsteller sollte die Erstellung und Übermittlung des Datensatzantrages aber auch zeitnah über ein Online-Formular ermöglicht werden. Für andere Fachbereiche der Justiz sind entsprechende technische Möglichkeiten bereits geschaffen worden. Hier seien beispielhaft der Online-Mahnantrag (<https://www.online->

„Zielführend kann aus hiesiger Sicht daher nur eine Abkehr von den aus der Papierakten-Zeit übernommenen Formularen im PDF-Format hin zu verpflichtend für die Antragstellung zu nutzenden Datensätzen sein.“

[mahnantrag.de](https://www.mahnantrag.de)) oder das zentrale elektronischen Schutzschriftenregister (<https://www.zssr.justiz.de/start.php>) genannt.

Es ist zu erwarten, dass auch Anwender, die nicht über eine professionelle Software verfügen, freiwillig diese Möglichkeit nutzen werden. Hierbei gilt es zu betonen, dass es auch eine Vielzahl von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern gibt, die die Bearbeitung nicht über eine professionelle Software abwickeln. Weiter sollte zukünftig eine generelle Verpflichtung zur Nutzung von Datensatzanträgen angedacht werden, da diese im Falle der Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur auch für die sonstigen Antragsteller kein Problem darstellt.

Keine Beifügung von Anlagen bei der Nutzung von Datensatzanträgen

Die Möglichkeiten der Xjustiz Standard Spezifikationen sind derzeit eingeschränkt durch den Wortlaut von § 5 Abs. 1 ZVfV: „Die Länder dürfen die Formulare [Anm. gemeint sind die Papier bzw. PDF-Formulare] als strukturierte Datensätze zum Zweck der Übermittlung an Gerichtsvollzieher oder Gerichte bereitstellen. Hierfür sind die Formulare in das gültige XJustiz-Format zu übertragen. Für die als strukturierte Datensätze bereitgestellten Formulare gelten die §§ 1 bis 3 entsprechend.“ und die eingeschränkte Möglichkeit von Abweichungen gem. § 3 ZVfV.

Im Rahmen des Xjustiz-Standard sind daher die PDF-Formulare inhaltsgleich übernommen worden. Dies führt dazu, dass auch der Datensatz an vielen Stellen weiter auf Anlagen verweist (Modul A, B, C, D und in den Aufstellungen von Forderungen,

dort unter IV. (keine ges. Unterhaltsforderungen) bzw. III. (ges. Unterhaltsforderungen)).

Die Beifügung von einer weiteren Anlage ist bei der Nutzung von Datensätzen jedoch nicht zielführend. Es sollte insoweit in der ZVfV klargestellt werden, dass bei der Nutzung von Datensätzen keine weiteren Anlagen beifügt werden dürfen. So wäre sichergestellt, dass innerhalb des Datensatzes die Feldabschnitte für beispielsweise Beteiligte und Module durch wiederholte Verwendung mehrfach genutzt werden, um beispielsweise mehr als zwei Vollstreckungstitel oder mehr als drei Drittschuldner zu erfassen oder auch mehr als drei Hauptforderungen in einer Aufstellung von Forderungen unter I. einzutragen, ohne weiterer durchnummerierte Aufstellungen von Forderungen verwenden zu müssen. Andernfalls müsste ein Formular für Anlagen entworfen werden, welches sodann auch im Xjustiz Standard nachgebildet werden müsste. Letzteres wird aus hiesiger Sicht jedoch nicht für sinnvoll gehalten.

Die Beifügung weiterer Anlagen ist derzeit insbesondere auch in den zu nutzenden Formularen „Aufstellung von Forderungen“ enthalten. Dort wird im Teil IV. (keine ges. Unterhaltsforderungen) und III. (ges. Unterhaltsforderungen) sowohl hinsichtlich der bisherigen Vollstreckungskosten als auch der Kosten von Inkassodienstleistern auf weitere Anlagen verwiesen.

Auch diesbezüglich sollte für die per Datensatz eingereichten Anträge dringend eine Ausnahme bei der Bearbeitung der Formulare zulässig sein und diese in den Katalog des § 3 ZVfV aufgenommen werden. Die bisherigen Vollstreckungskosten als auch die Inkassokosten können im Falle eines per Datensatz eingereichten Antra-

„In Anlage 4 (Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) ist kein Antrag auf Aufnahme der Zustellungskosten enthalten. Es erscheint auch nicht sinnvoll, eine entsprechende Erweiterung des Antragsformulars vorzunehmen.“

ges nämlich leicht in die Aufstellung von Forderungen aufgenommen werden. Insofern ist es denkbar, dass zum Beispiel bei den bisherigen Vollstreckungskosten weitere Zeilen eingefügt werden, bei der die erforderlichen Daten (laufende Nummer + Datum der Maßnahme, + Bezeichnung der Maßnahme + Höhe der Einzelposition) linkspaltig eingetragen werden können und die Gesamtsumme rechtspaltig eingetragen wird. Die Inkassokosten können bei „Kosten des Verfahrens“ eingetragen werden unter Verweis auf eine entsprechende Anwendung der RVG-Gebühren.

Selbiges gilt für die Mitteilung geleisteter Zahlungen des Schuldners. Diese können derzeit seitens der Antragsteller nur mittels der Beifügung von Anlagen mitgeteilt werden.

Ohne entsprechende Möglichkeit zur Abweichung von den Formularen wäre zu befürchten und zu erwarten, dass diese Anlagen weiterhin im PDF-Format übermittelt werden. Somit würde eine Mischeinreichung von Datensatz und PDF-Anlage vorliegen, die nicht gewollt sein kann. Auch wäre fraglich, ob im Falle der Änderung des § 829 Abs. 4 ZPO wie oben dargestellt, ein „gemischter Antrag“ (Datensatz und einer PDF-Anlage, die Antragsinhalt sein soll) überhaupt zulässig wäre.

Diese Mischeinreichung wäre auch für die Weiterbearbeitung durch das Vollstreckungsgericht problematisch, da eine Verbindung der Anlagen mit dem Beschluss erfolgen muss, was zusätzliche Arbeitsschritte in der elektronischen Verfahrensakte erforderlich macht. Im Rahmen der Einreichung als Datensatz ist es für eine

effiziente Bearbeitung daher erforderlich, dass so weitestgehend wie nur möglich auf Anlagen verzichtet wird. Es ist daher erforderlich und sinnvoll, wenn die erforderlichen Angaben selbst als Felder im Datensatz spezifiziert werden und auf einen Verweis auf eine Anlage verzichtet wird.

Es wird daher angeregt, entsprechende Ausnahmen in § 3 ZVfV zu normieren oder hilfsweise § 5 ZVfV dahingehend zu ergänzen bzw. zu präzisieren, dass die Datensätze nicht mehr die Papier- oder PDF-Formulare exakt abbilden müssen, sondern lediglich inhaltlich die entsprechenden Angaben enthalten müssen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall auch keine Änderung des § 829a Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E (derzeit § 829a Abs. 1 S. 2 ZPO) erforderlich wird. Denn dort heißt es „Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Vollstreckungsantrag zusätzlich eine nachprüfbar aufgestellte der Kosten und entsprechende Belege als elektronische Dokumente beizufügen.“ Für die per Datensatz eingereichten Anträge wäre die zusätzliche Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten im Falle der Umsetzung der obigen Anregungen dem Antrag in der Aufstellung von Forderungen beigelegt.

Synchronizität hinsichtlich des Inkrafttretens herbeiführen

Die geänderte ZVfV soll am 01.10.2026 in Kraft treten. Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (BR-Drucksache 643/25) soll hinsichtlich der Änderungen der ZPO, die gerade erst

die Änderung der Versicherungen in den Formularen erforderlich macht, hingegen „am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft“ treten. Hier sollte dringend eine Synchronizität des Datums des Inkrafttretens herbeigeführt werden. Andernfalls könnte es sogar sein, dass das gem. ZVfV zu verwendende Formular Versicherungen enthält, die gar nicht den Gesetzestext der ZPO widerspiegeln.

Der Xjustiz Standard 3.6.2 (ab 30.04.2026) beruht auf den derzeit gültigen Formularen. Eine Anpassung des Xjustiz Standard ist erst zum 30.04.2027 zu erwarten. Sinnvoll wäre es aber, dass der Xjustiz Standard auch unterjährig zum entsprechenden Zeitpunkt geändert wird. Beispielsweise sind hinsichtlich der Versicherungen gem. § 753a ZPO und § 829a ZPO im Xjustiz Standard 3.6.2 (auf Seite 617 der Spezifikationen 3.6.2) die Feldbezeichnungen mit „versicherung.753aSatz1ZPO“ und „versicherung.829aAbs1Nr4ZPO“ bezeichnet. In dem entspr. Element/Attribut ist nur der Wert „true“ zulässig (fixed-Wert). Die Feldbezeichnungen könnten sprachlich angepasst werden, bestenfalls sollten diese wegen ggf. zu erwartender zukünftiger Änderungen keinen Bezug zu den Paragraphen haben, es sollten vielmehr schlagwortartige Bezeichnungen wie „Versicherung ordnungsgem.Bevollmächtigung“ und „Versicherungelekt.PfÜBANtrag“ verwendet werden.

Mitvollstreckung der Kosten für die Zustellung des Beschlusses nach Modul C

In der Anlage 5 auf Seite 3 (Beschlussentwurf des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) sollte die Passage „Wegen dieser Ansprüche“ nebst des vom Gericht auszufüllenden Feldes dahingehend abgeändert werden, dass der Rahmen entfällt und das „vom Gericht auszufüllen“ gestrichen wird, sodass das Formular wie folgt lautet:

„Wegen dieser Ansprüche

□ sowie wegen der Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner

werden (...)“

Die Gläubigerpartei kann die Checkbox in ihrem Entwurf auswählen, sofern sie die Zustellungskosten mit vollstrecken möchte. Wählt die Gläubigerpartei die Checkbox aus, spricht jedoch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gegen die entsprechende Anordnung, kann das Vollstreckungsgericht eine Absetzung vornehmen und den Passus streichen.

Auch wenn der Schuldner gem. § 788 Abs. 1 ZPO kraft Gesetzes für die erforderlichen Vollstreckungskosten haftet, heißt dies nicht, dass eine Aufnahme von Amts wegen erfolgen kann.

Das Gericht ist gemäß § 308 Abs. 1 ZPO nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen. In Anlage 4 (Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) ist kein Antrag auf Aufnahme der Zustellungskosten enthalten. Es erscheint auch nicht sinnvoll, eine entsprechende Erweiterung des Antragsformulars vorzunehmen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass das Haftungspotential der Länder für diese Variante deutlich größer ist, denn ein entsprechender Antrag im An-

„Ohne entsprechende Möglichkeit zur Abweichung von den Formularen wäre zu befürchten und zu erwarten, dass diese Anlagen weiterhin im PDF-Format übermittelt werden.“

tragsformular könnte im Massengeschäft auch übersehen werden. Setzt der Gläubiger hingegen das Kreuz in der Checkbox eigenständig, braucht das Vollstreckungsgericht in den allermeisten Fällen nichts zu veranlassen. Die Fälle, in denen eine Absetzung wegen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlich wird, dürften verschwindend gering sein.

Wenn das Kreuz trotz Prozesskostenhilfe gesetzt ist, kann eine Absetzung durch das Vollstreckungsgericht vorgenommen werden. Selbiges gilt nämlich auch für die Gerichtskosten gem. KV Nr. 2111 GKG. Auch von der Zahlung der Gerichtskosten ist die Gläubigerpartei im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung befreit und kann diese Kosten nicht gegen den Schuldner geltend machen. Gleichwohl

kann die Gläubigerpartei diese Kosten in der jeweiligen Forderungsaufstellung unter „Kosten für dieses Verfahren“ eintragen, was eine Absetzung durch das Vollstreckungsgericht zur Folge hätte.

Nicht nur aufgrund der vorgenannten rechtlichen Bedenken ist eine Änderung sinnvoll. Das Erfordernis, dass das Vollstreckungsgericht ein Kreuz setzt, wirkt sich auch negativ auf die Effizienz aus, weil die Checkbox in der ganz überwiegenden Zahl der Verfahren anzukreuzen ist und somit nahezu jedes Formular zu bearbeiten ist. Dies führt – insbesondere bei elektronischer Aktenführung – zu einem vermeidbaren Mehraufwand.

Für Rückfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.



Kurznachrichten

Justizministerkonferenz kommt nach Hamburg

Hamburg, 1. Januar 2026

Mit dem Jahreswechsel hat Hamburg den Vorsitz der 97. Konferenz der Justizminister:innen übernommen. Am 11. und 12. Juni 2026 kommt die „JuMiKo“ zur Frühjahrskonferenz in Hamburg zusammen, am 19. November 2026 folgt die Herbstkonferenz ebenfalls in Hamburg.

Die Justizministerkonferenz berät aktuelle rechtspolitische Fragen, fasst Beschlüsse und gibt damit maßgebliche rechtspolitische Impulse. Hamburg hatte den Vorsitz zuletzt im Jahr 2010 inne. Bereits am Vortag der beiden Konferenzen im Frühjahr und im Herbst beraten die Staatssekretär:innen in einer Vor-Konferenz über die Beschlussvorschläge aus den Ländern.

Quelle: Justizsenat Hamburg

Start der elektronischen Präsenzbeurkundung

Berlin et al, 29. Dezember 2025

Genau am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung – fanden in Deutschland erstmals elektronische Beurkundungen im Präsenzverfahren statt. Damit setzten Notarinnen und Notare die neue gesetzliche Möglichkeit unmittelbar in der Praxis ein. Die ersten originär elektronischen Urkunden errichteten u.a. die Kollegen Notar *Walter Büttner* aus Schwetzingen, Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer, und der Vorsitzende des IT-Beirats der Bundesnotarkammer, Notar Dr. *Thomas Diehn* aus Hamburg. Ihr Fazit: „Das neue digitale Verfahren funktioniert vom ersten Tag an und markiert einen deutlichen Digitalisierungsschub für die Notariate.“

Mit der elektronischen Präsenzbeurkundung wird ein zentraler Schritt zur vollständigen Digitalisierung notarieller Verfahren vollzogen. Urkunden können nun nach Ein-

führung der notariellen Online-Verfahren im Jahr 2022 auch im Präsenzverfahren originär elektronisch errichtet, elektronisch unterzeichnet und unmittelbar digital verwahrt werden. Medienbrüche – bislang selbst bei elektronisch vorbereiteten Urkunden unvermeidbar – entfallen. Dies führt zu spürbaren Effizienzgewinnen im Notariat, beschleunigt Abläufe in der Kommunikation mit rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern, Gerichten sowie Behörden und reduziert zugleich deutlich den Papier- und Ressourcenverbrauch.

Bislang mussten elektronisch vorbereitete Urkunden für die Beurkundung ausgedruckt, in Papierform unterzeichnet und danach erneut eingescannt werden, um sie in der elektronischen Urkundensammlung verwahren zu können. Dieser doppelte Medienbruch gehörte zu den größten Hemmnissen eines vollständig digitalen Verfahrens.

Quelle: Bundesnotarkammer



50 Jahre Gewerbezentralregister – Zuverlässigkeit transparent machen

Bonn, 30. Dezember 2025

Das Gewerbezentralregister (GZR) ist am 1. Januar 1976 als eigenständiges Register eingeführt worden. Seit der Gründung des Bundesamts für Justiz im Jahr 2007 wird es dort geführt.

Es enthält Entscheidungen von Verwaltungsbehörden sowie rechtskräftige Bußgeldentscheidungen ab einer Höhe von mehr als 200 Euro, die Gewerbetreibende betreffen. Daneben werden auch bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen eingetragen, wenn die Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangen wurden. Dabei gliedert sich das GZR in ein Teilregister für natürliche Personen und eines für juristische Personen und Personenvereinigungen.

Zweck des Registers ist es, den zuständigen Behörden die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um bestimmte gewerberechtliche Entscheidungen, z. B. Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen, sachgerecht treffen zu können. Es soll diesen Behörden ermöglichen, darüber zu entscheiden, ob Personen für bestimmte Aufgaben und Funktionen im Wirtschaftsleben unzuverlässig oder ungeeignet sind. So kann ein Auszug aus dem Register z. B. von Behörden verlangt werden, wenn ein neues Gewerbe angemeldet wird.

Das GZR erfasst hingegen nicht – wie oftmals angenommen wird – sämtliche Gewerbetreibenden der Bundesrepublik Deutschland. Gespeichert sind nur jene natürlichen und juristischen Personen, für die Eintragungen verzeichnet sind. Die Anzahl registrierter natürlicher und juristischer Personen beträgt aktuell knapp 340.000, die Anzahl der gespeicherten Einträge rund 540.000. Auskünfte werden u. a. an die Betroffenen selbst sowie an die zuständigen Verwaltungsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen erteilt. Jährlich sind dies rund 500.000.

Das GZR wird heute in einer elektronischen Datenbank geführt. Sowohl die Mitteilungen zum Register als auch die Auskünfte an Behörden werden elektronisch erteilt.

Quelle: Bundesjustizamt

Bund und Länder vereinbaren bundeseinheitliche Justizcloud

Berlin / Stuttgart, 7. Januar 2026

Mit der bundeseinheitlichen Justizcloud soll eine zukunftsfähige IT-Infrastruktur für die Justiz im Bund und in den 16 Bundesländern geschaffen werden. Eine erste lauffähige Version soll bis Anfang 2027 zur Verfügung stehen. Eine Machbarkeitsstudie wurde bereits im vergangenen Jahr erfolgreich durchgeführt.

Bund und Länder haben eine Vereinbarung zur Entwicklung einer bundeseinheitlichen Justizcloud unterzeichnet. Damit soll eine zukunftsfähige, sichere IT-Infrastruktur für Gerichte und Justizbehörden in ganz Deutschland entstehen.

Mit der bundeseinheitlichen Justizcloud soll eine zukunftsfähige IT-Infrastruktur für die Justiz im Bund und in den 16 Bundesländern geschaffen werden. Eine erste lauffähige Version soll bis Anfang 2027 zur Verfügung stehen. Eine Machbarkeitsstudie wurde bereits im vergangenen Jahr erfolgreich durchgeführt.

Die Justizcloud baut auf der vorhandenen Infrastruktur der öffentlichen IT-Dienstleister auf. Es soll ein eigenes Justiznetz errichtet werden. Ziel ist es, die technologische Selbständigkeit der Justiz zu stärken. Die Justizcloud soll Einsparpotenziale realisieren und zugleich die tägliche Arbeit in der Justiz verbessern. Sie

soll moderne, nutzerzentrierte Anwendungen, schnelle Softwareupdates und einen stabilen Betrieb ermöglichen.

In einem ersten Schritt soll über die Justizcloud das Gemeinsame Fachverfahren (GeFa) der Justiz an Gerichten in mehreren Ländern zur Verfügung gestellt werden. GeFa unterstützt die Mitarbeitenden in der Justiz beim Erfassen, Bearbeiten und Verwalten von Daten, beim Abrufen von Informationen sowie beim Erstellen von Dokumenten. Perspektivisch sollen alle derzeit entwickelten und neu entstehenden Fachverfahren gemeinsam in der Cloud betrieben werden: Bestehende Strukturen sollen nach Möglichkeit nicht migriert, sondern abgelöst werden (sog. Greenfield-Ansatz).

Die Projektleitung übernimmt ein Aufbaustab, der im Land Baden-Württemberg angesiedelt wurde. Der Bund und alle weiteren Bundesländer sind eng in das Projekt eingebunden. Der Aufbaustab besteht aus Fachleuten aus Justiz und IT-Branche. Aus dem Aufbaustab soll künftig eine Betriebsanstalt für die Justizcloud entstehen – die Justizcloud-Einheit. Der Justizcloud-Einheit fällt die Aufgabe zu, die bundeseinheitliche Justizcloud künftig für die gesamte Justiz zu betreiben.

Quelle: BMJV / Justiz Baden-Württemberg

Künstliche Intelligenz – Forum KI prüft Einsatz in Strafverfahren

Wiesbaden, 2. Februar 2025

Justizminister Christian Heinz hat bei einer Veranstaltung des Forum KI das Ziel formuliert, den hessischen Staatsanwaltschaften zum Ende der Legislatur ein KI-Tool für die Strafverfolgung bereitstellen zu wollen.

„Ob Organisierte Kriminalität, Kinderpornografie oder Betrug – Kriminelle agieren immer öfter im Internet und nutzen digitale Technologien. Staatsanwaltschaften sehen sich dabei mit riesigen Datenmengen konfrontiert, die erfasst und strukturiert werden müssen“, sagte der Justizminister und ergänzte: „Schon jetzt leisten unsere Staatsanwaltschaften jeden Tag herausragende Arbeit. Wir wollen und werden sie weiter stärken, auch durch den zweckmäßigen und zielgerichteten, unterstützenden Einsatz von KI-Tools.“

Laut Justizminister *Christian Heinz* kann Künstliche Intelligenz ein wichtiger Baustein dafür sein, auch die Strafverfolgung insgesamt effizienter zu machen. Gerade bei Massenver-

fahren im Bereich von Online-Betrug, Kinderpornografie, bei komplexen Datenauswertungen oder bei der Erstellung von Strafbefehlen erscheine das Potential für unterstützende KI besonders hoch. „Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz kann helfen, Straftäter auch in komplexen, datenintensiven Verfahren schneller zur Verantwortung zu ziehen“, so der Justizminister. „Die Frage ist nicht mehr, ob die Justiz KI-Tools einsetzen muss, sondern, wie schnell die Justiz in der Lage ist, den Justizpraktikern alltagstaugliche und rechtskonform einsetzbare Werkzeuge an die Hand zu geben“, ergänzte er.

Wie hilfreich können KI-Tools in der Justiz wirklich sein? Mit dieser Frage beschäftigte sich das Forum-KI. Aktuelle KI-Tools renommierter Anbieter wurden vorgeführt und getestet. Das im Juni 2024 vom Hessischen Justizminister gegründete Forum KI dient u.a. dem Austausch über die Rahmenbedingungen des Einsatzes von KI in der Justiz.

Quelle: Justizministerium Hessen



Zum Schluss

Selber schuld, wer nur das Fettgedruckte liest

Am 25. August 2025 war dem K ein Urteil mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden. Hiergegen legte er mit Schriftsatz vom 17. September 2025, eingegangen am 18. September 2025, die Berufung selbst ein, statt wie erforderlich durch einen Rechtsanwalt. Mit Verfügung vom 19. September 2025 wies ihn das Gericht auf die Unzulässigkeit hin. Erst am 7. Oktober 2025 bestellte sich ein Anwalt und beantragte u.a. Wiedereinsetzung hinsichtlich des Versäumens der Berufungsfrist: Dem K sei keine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung erteilt worden, insbesondere sei er nicht auf den Anwaltszwang hingewiesen worden. Die Passage zur Anwaltspflicht in der Rechtsmittelbelehrung habe K schlicht überlesen, was von ihm nicht zu vertreten sei, da diese – anders als die Berufungsfrist und das Berufungsgericht – nicht deutlich hervorgehoben gewesen sei.

Das Landgericht Görlitz hat den Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet zurückgewiesen:

Aus den Gründen:

Nach §§ 233 ff. ZPO ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter anderem zu gewähren, wenn eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, die Berufungsfrist (§ 517 ZPO) einzuhalten. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn nach den seitens der Partei glaubhaft gemachten Tatsachen (§ 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO) zumindest die Möglichkeit offenbleibt, dass das Fristversäumnis von der Partei verschuldet war (BGH, Beschlüsse vom 6. April 2011 – XII ZB 701/10, VersR 2011, 1417 Rn. 8; vom 8. April 2014 – VI ZB 1/13, NJW 2014, 2047 Rn. 7; vom 14. September 2017 – IX ZB 81/16, FamRZ 2017, 1946 Rn. 6 und vom 20. August 2019 aaO Rn. 15).

Ein Fristversäumnis einer Naturalpartei ist in der Regel dann unverschuldet, wenn der angefochtenen Entscheidung keine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war. Gem. § 232 ZPO muss jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, soweit es sich nicht um einen Anwaltsprozess handelt. Die zwingend vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung hat dabei neben der Bezeichnung des statthaften Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs das für die

+++ Termine +++ Termine +++



15.–17.04.2026	Richter- und Staatsanwaltschaftstag	Weimar
18.–21.04.2026	Bulei/Präsidiumssitzung	Berlin
20.04.2026	BDRhauptstadtFORUM 2026 – Betreuung: Schutzschirm für Betroffene	Berlin
18.05.2026	Bodensee-Rechtstage für Insolvenz	Koblenz
08.06.2026	Sommerfest von BDR, DAAV, DGVB	Berlin
18.06.2026	Rheinland-Pfälzischer Rechtspflegertag	Mainz
26.06.2026	80 Jahre BDR Hamburg	Hamburg
13.07.2026	BDR Baden-Württ. Landesverbandstag	Mannheim
16.09.2026	5. Süddeutscher Nachlassgerichtstag	Mannheim
21.–26.09.2026	36. Deutscher Rechtspflegertag	Erfurt
23.–25.09.2026	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
22.–24.10.2026	Bundes-Betreuungsgerichtstag	Erkner
18.–20.11.2026	BDR-Tagung an der Evang. Akademie	Bad Boll

Entgegennahme zuständige Gericht und dessen vollständige Anschrift sowie die bei der Einlegung einzuhaltende Form und Frist angeben (vgl. Für die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 39 FamFG: BGH, Beschluss vom 23. Juni 2010 – XII ZB 82/10 –, zitiert nach JURIS, dort insbesondere Rn.14). Dazu gehört auch die Information über einen bestehenden Anwaltszwang (BGH, a.a.O., mit weiteren Nachweisen). Die Rechtsbehelfsbelehrung muss mit diesem zwingenden Inhalt aus sich heraus verständlich sein. Eine nicht anwaltlich vertretene Prozesspartei muss also in den Stand gesetzt werden, allein anhand der Rechtsbehelfsbelehrung ohne Mandatierung eines Rechtsanwalts die notwendige Form und Frist zu verstehen (BGH, a.a.O., mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend enthielt die dem angefochtenen Urteil beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung alle die oben genannten notwendigen Angaben einschließlich des Hinweises auf den Anwaltszwang. Sie war insofern auch aus sich heraus verständlich und nicht irreführend. Eine drucktechnische Hervorhebung sämt-

licher relevanter Informationen kann nicht verlangt werden. Dadurch, dass der Anwaltszwang – anders als die Berufungsfrist und die Bezeichnung des Berufungsgerichtes – nicht drucktechnisch hervorgehoben wurde, wurde es dem Kläger nicht unmöglich gemacht, die Rechtsbehelfsbelehrung vollständig zu lesen und zu erfassen. Unabhängig davon, dass der Kläger es durch seinen Schriftsätze und seine eigenständige Prozessführung in erster Instanz unter Beweis gestellt hat, dass er zur vollständigen Erfassung längerer Texte in der Lage ist, kann auch allgemein von Parteien, die sich vor Gericht selbst vertreten, erwartet werden, dass sie gerichtliche Schreiben vollumfänglich zu Kenntnis nehmen und nicht nur selektiv drucktechnisch hervorgehobene Informationen intellektuell verarbeiten.

Die Versäumung der Berufungsfrist ist damit ausschließlich als Verschulden des Klägers anzusehen.

LG Görlitz, Beschluss vom 8. Dezember 2025 – 2 S 104/25 –, juris

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Wichernstr. 46, 48147 Münster

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Gieseking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de
Es gilt zzt. die Anzeigenpreisliste Nr. 25
vom 01.01.2026 (gültig bis 31.12.2026).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPFBl ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de



Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 1/2026

Elfi Schroetter	Aufgebotsverfahren mit grundbuchrechtlichem Bezug	1
Walter Böhringer	Zeugnisse und Bescheinigungen für den Grundstücksverkehr	12
Stefan Lissner/ Kristin Kleemann	Jugendamt – Beratungshilfe Wann ist die Unterstützung zu gewähren?	19
Dominic Wanie	Die Ersteintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der registerrechtlichen Prüfung	21
	Literaturübersicht	30
	Zeitschriftenschau	32
	Inhaltsübersicht 2025	36



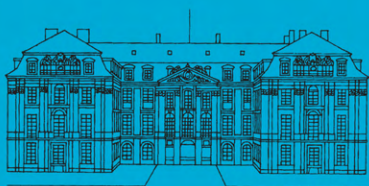
MasterCard Gold

– Gebührenfrei weltweit –
www.bdr-online.de

Brühler Schriften zum Familien- recht

dfgt

herausgegeben vom
Deutschen Familiengerichtstag e.V.



Band 24

25. Deutscher Familien- gerichtstag

**vom 17.9. bis 20.9.2025
in Bonn**

Ansprachen und Referate,
Berichte und Ergebnisse
der Arbeitskreise

2026; VIII und 156 Seiten,
brosch., € [D] 39,-
ISBN 978-3-7694-1352-6

*Prof. Dr. Anatol Dutta,
M. Jur. (Oxford)*
Gute Gesetzgebung im
Familienrecht

Prof. Dr. Eva Schumann
Privatautonomie im
Abstammungs- und
Kindschaftsrecht

Peggy Fiebig
Fortbildungspflicht im
Familienrecht – Anspruch
und Wirklichkeit

Dr. Katharina Bublath
Kindliche Willensbildung –
Psychologische Aspekte

Berichte der Arbeitskreise

Empfehlungen des
25. Deutschen
Familiengerichtstages

GIESE
KING

Jetzt im Buchhandel und bei
www.giesecking-verlag.de

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 9

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

Kosten- und Vergütungs- festsetzung in Zivilsachen

RECHTSPFLEGER
STUDIENBÜCHER 9

Oliver Horsky
Kosten- und
Vergütungsfestsetzung
in Zivilsachen

4. Auflage

von Prof. Dr. **Oliver Horsky**,
LL.M., HWR Berlin
4. neu bearb. Auflage 2026
XIV und 330 Seiten
brosch., € [D] 49,-
ISBN 978-3-7694-1341-0

WIEDER
NEU!

Zehn Fälle mit Themen wie Kostenfestsetzung, Kostenausgleichung, PKH und daraus folgender Festsetzung aus der Landeskasse, Vergütungsfestsetzung und Mahnverfahren. Zum familiengerichtlichen Verfahren finden sich ein Verbundverfahren mit VKH und Mehrvergleich hinsichtlich einer Folgesache sowie eine Familienstreitsache über Unterhalt. Vorweg bieten Mustergutachten und Prüfungsschema eine optimale Einführung in die Materie.

Alles auf aktuellem Stand: Einschließlich KostBRÄG 2025 und den Änderungen durch das MoPeG seit dem 1.1.2024.

Insbesondere für Studierende, aber auch für Praktiker zur Wiederholung und Vertiefung bestens geeignet.

„... sehr zu empfehlen.“

(Rechtsanwältin u. Lehrbeauftragte Cigdem Bayrak, RpfStud 2021, 269, zur Vorauf.)

GIESE
KING

... in Ihrer Buchhandlung oder bei
www.giesecking-verlag.de



Verfahrensschule. Nahezu jeder familienrechtlich Tätige hat mit dem familiengerichtlichen Verfahren zu tun. Ein Tagesgeschäft, das es in sich hat: Unklar formulierte Vorschriften, verwirrende Hin- und Herverweisungen zwischen FamFG und ZPO ... wer soll da den Überblick behalten?

Hier setzt das bewährte FamRZ-Buch mit seiner praxisorientierten Gliederung (Allgemeiner Teil – FG-Familiensachen – Familienstreitsachen – Ehe-/Scheidungsachen) zielgenau an: Samt Beispielen und Praxistipps geht es systematisch und verständlich durch alle denkbaren Verfahrenskonstellationen. Die Autoren sind langjährig spezialisierte Fachanwälte und haben daher stets im Blick, worauf es ankommt.

Für Anwälte, Richter, Rechtspfleger, Verfahrensbeistände, Sachverständige, Vormünder, Pfleger sowie Jugendämter und Beratungsstellen. Auch ein idealer Einstieg für Berufsanfänger, Studierende und Referendare.

FamRZ-Buch 29. Von
Rechtsanwalt *Rolf Schlünder*,
Fachanwalt für Arbeits- und Familienrecht, und
Rechtsanwältin *Dr. Renate Perleberg-Kölbel*,
Fachwältin für Steuer-, Insolvenz- und Familienrecht

3., völlig neu bearbeitete Auflage 2026
XVIII und 398 Seiten
brosch. 69,- € [D]
ISBN 978-3-7694-1344-1

Im Buchhandel und bei
www.giese-king-verlag.de

GIESE
KING

Neuaufgabe!



Nicht stören lassen. Das Strafverfahren ist bewusst kontradiktorisch konzipiert, um zu einem möglichst optimalen – gerechten – Ergebnis zu führen. GG, StPO und GVG wünschen Konflikte, die einer rechtsstaatlichen Entscheidungsfindung inhärent sind, und ermöglichen die Verhinderung von Klamauk – sofern gesetzliche Vorgaben beherrscht und konsequent umgesetzt werden.

Das Handbuch vermittelt aus rechtlicher, tatsächlicher und psychologischer Sicht Handlungssicherheit in der von Spontaneität geprägten Hauptverhandlung. Anhand von nunmehr 951 realen Fällen werden rechtliche Rahmen und Grenzen effizienter Störungsabwehr plastisch erläutert und durch mehr als 60 entsprechende Musterverfügungen adäquate Reaktionsmöglichkeiten an die Hand gegeben. Neu eingefügt sind u.a. Muster zum Entzug des Fragerechts beim Angeklagten und beim Verteidiger in den Fällen des gravierenden Missbrauchs.

Die Muster stehen zum Download bereit.

Artkämper / Weise
Die „gestörte“ Hauptverhandlung
Eine praxisorientierte Fallübersicht
Von StA a.D. Dr. Heiko Artkämper und RiinLG Grit Weise;
unter Mitarbeit von RA/FAstrafR Dr. Leif Gerrit Artkämper

7., völlig neu bearbeitete Auflage 2026
828 Seiten Lexikonformat, gbd.
€ [D] 79,-
ISBN 978-3-7694-1334-2

GIESE
KING